

Erste Sitzung.

Abgehalten in der Aula der Universität zu Düsseldorf am 21. März 1836.

Sitzungs-Protocolle.

Sitzungs-Protokolle



Erste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 31. März 1875.

Nach Beendigung des in den Kirchen beider Confessionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich $\frac{1}{2}$ 12 Uhr die Mitglieder des Landtags in der Aula der Realschule. Von einer Deputation geleitet, trat um 12 Uhr der königliche Landtags-Commissar, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. v. Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 23. Rheinischen Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

„Hochgeehrteste Herren!

Se. Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. die Stände der Rheinprovinz auf heute zu einer Sitzung zusammenberufen und die Dauer dieser Sitzung auf acht Tage bestimmt. Zum Landtags-Marschall haben Se. Majestät den Herrn Fürsten zu Wied und zum Stellvertreter des Marschalls den Herrn Freiherrn v. Seyr-Schweppenburg zu ernennen geruht

Meine hochgeehrtesten Herren! Das erste Wort, welches heute von dieser Stelle erschallt gelte dem Andenken eines Mannes, den ich zu meinem tiefinnigsten Bedauern nicht mehr unter Ihnen sehe. Sie fühlen, daß ich von dem hochverehrten früheren Landtags-Marschall Herrn Freiherrn Raiz von Frenz-Garrath spreche, den in den letzten Tagen des vorigen Jahres der Tod uns leider entriffen hat. Durch diesen Tod hat die Rheinprovinz einen ihrer edelsten Söhne verloren, insbesondere ist die provinzialständische Vertretung und Verwaltung dadurch ihres trefflichen Leiters und Führers beraubt worden. Wenn Sie, meine hochgeehrtesten Herren, wenn wir Alle, die wir das Glück gehabt haben, dem Verewigten nahe zu stehen, diesen schweren Verlust tief beklagen, so soll auf der andern Seite die Erinnerung an das, was der Verewigte mit unermüdetem Fleiße mit Umsicht und Energie für unsere schöne Provinz geleistet hat, soll die Erinnerung an die ganz bedeutende Persönlichkeit, an den Mann von offenem und lebenswürdigem Charakter, von ritterlichem Sinn, von warmem patriotischen Herzen, voll treuester Hingabe an König und Vaterland, soll diese Erinnerung in uns stets fortwirken, ein lebendiges Denkmal des Dahingeshiedenen.

Der Tod des Freiherrn von Frenz hat Veranlassung gegeben zur Berufung dieses außerordentlichen Landtages. Sie wissen, daß der Freiherr von Frenz ein zwiefaches Amt auf seine Schultern geladen hatte, einmal das Amt eines Landtags-Marschalls in dem Sinne unserer älteren provinzialständigen Gesetzgebung, welches sich auf den Vorsitz in den Sitzungen des Provinzial-Landtages beschränkt, und dann noch eine zweite amtliche Funktion, die Leitung der neu gegründeten

ten provincialständischen Verwaltung. Der Umstand, daß der Freiherr von Frentz in der glücklichen Lage war, seine ganze Zeit diesem umfangreichen und schwierigen Geschäfte zu widmen, ferner, daß die Verlegung des Amtssitzes der Provincial-Verwaltung an den Wohnort des Freiherrn von Frentz angeordnet wurde, machten die Combinirung der beiden Aemter möglich. Es mußte deshalb sofort nach dem Tode des Freiherrn von Frentz die Frage entstehen, ob es anzänglich sein würde, diese Vereinigung ferner noch fortbestehen zu lassen, oder ob nicht bei dem bedeutenden Umfange, welchen die provincialständische Verwaltung schon erreicht hat, und künftig noch in höherem Maaße gewinnen wird, die Gründung einer besonderen Beamtenstelle für die provincialständische Verwaltung, die Gründung einer Landes-Directorstelle, oder wie man das Amt bezeichnen möge, das anderwärts schon besteht, auch für die Rheinprovinz ein unabweisbares Bedürfniß geworden wäre. Ihr Ausschuß, der Provincial-Verwaltungsrath, hat diese Frage pflichtmäßig geprüft, er hat sich für den zweiten Theil der Alternative entschieden und demgemäß an die Staatsregierung den Antrag gestellt, den Provincial-Landtag baldigst zum Zweck der Wahl eines Landes-Directors zusammenzuberufen. Die Staatsregierung, die von Anfang an die Creirung einer Landes-Directorstelle ins Auge gefaßt hatte, ist bereitwillig auf diesen Antrag eingegangen.

Ihnen, meine Herren, liegt jetzt die Aufgabe ob, diese Angelegenheit, welche Sie bereits früher beschäftigt hatte, unter wesentlich veränderten Verhältnissen einer neuen Prüfung zu unterziehen. Treten Sie dem Antrage des Provincial-Verwaltungsrathes bei, so würde es zunächst eines Beschlusses Ihrerseits bedürfen, um die Abänderung des Allerhöchsten Regulativs, betreffend die provincialständische Verwaltung vom 27. September 1871, zu beantragen, weil dieses Regulativ Ihrem früheren Beschlusse entsprechend, die Bestimmung enthält, daß der Landtags-Marschall die Leitung der provincialständischen Verwaltung führen soll.

Ueberzeugt, daß Sie mit derselben Pflichttreue, mit derselben Einsicht, die Sie stets bewährt haben, auch an diese Frage herantreten werden, spreche ich die Hoffnung aus, daß Ihre diesmaligen Berathungen ebenfalls zum Wohle unserer schönen Provinz ausschlagen werden.

Sie treten in diese Berathung ein, meine Herren, unter der Leitung eines neu ernannten Landtags-Marschalls.

Gestatten Sie mir, durchlauchtigster Herr Marschall, daß ich an diesem ersten Tage Ihres neuen Amtes Sie aus vollem Herzen begrüße, indem ich den Wunsch ausspreche, daß das Vertrauen dieser hohen Versammlung Ihnen in demselben Maaße entgegenkommen möge, wie das Allerhöchste Vertrauen Seiner Majestät des Kaisers und Königs Sie an diese Stelle geführt hat.

Was mich aber betrifft, meine Herren, so werden Sie mich jederzeit bereit finden, Ihnen die etwa noch erforderlichen oder Ihrerseits gewünschten Mittheilungen zu machen, wie es mir stets zur hohen Freude gereichen wird, Ihre Arbeit zum Segen unserer Provinz fördern zu helfen.

Hiermit erkläre ich im Namen Sr. Majestät unsers Kaisers und Königs den 23. Landtag der Rheinprovinz für eröffnet."

Nach Eröffnung des Landtages brachte der Landtags-Marschall Fürst zu Wied, ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Nachdem der Landtags-Commissar von derselben Deputation geleitet, den Saal verlassen hatte, begrüßte der Marschall seinerseits die Versammlung und gedachte hierbei ebenfalls mit warmen Worten des vereinigten Landtags-Marschalls, Freiherrn Kaiß v. Frentz-Garrath, dessen Andenken die Versammlung durch Erheben von den Sitzen ehrte.

Der Marschall gedachte demnächst der ebenfalls durch den Tod geschiedenen, dem Landtage seit einer Reihe von Jahren angehörenden Mitglieder: Graf v. Hoensbroech, Ober-

Bürgermeister Conzen und Bürgermeister Schult, zu deren ehrenden Andenken sich die Versammlung von ihren Sigen erhob.

Hierauf ging der Marschall zu geschäftlichen Mittheilungen über, ernannte den Abgeordneten Bürgermeister G y m n i c h zum Protokollführer und zum Stellvertreter desselben den Abgeordneten Grafen M i r b a c h.

Die Bildung der Ausschüsse fand in folgender Weise statt :

Bildung
der Ausschüsse.

I. Ausschuss. Gegenstände der Central-Verwaltung.

Vorsitzender Herr Landgerichtsrath Schröder.

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| 1. Herr Graf von Beysser, | 10. Herr Dr. Bauerband, |
| 2. " Graf von Spee, | 11. " Böninger, |
| 3. " Graf v. Fürstenberg-Stammheim, | 12. " Johann Müller, |
| 4. " Freiherr von Solemacher, | 13. " Horster, |
| 5. " Freiherr Eugen von Loë, | 14. " Schmittborn, |
| 6. " Franour, | 15. " Rantenstrauch, |
| 7. " Dieke, | 16. " Pautsien, |
| 8. " Kreuzberg, | 17. " Lavrensen. |
| 9. " Becker, | |

II. Ausschuss. Provinzialanstalten, Anträge und Petitionen.

Vorsitzender Herr Freiherr von Wenge-Wulffen.

- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| 1. Herr Graf Mar von Metternich, | 7. Herr Prinzen, |
| 2. " Freiherr Adolph von Fürstenberg, | 8. " Maas, |
| 3. " von Heister, | 9. " Bernsau, |
| 4. " Horst, | 10. " Koterols, |
| 5. " Bremig, | 11. " Strunk, |
| 6. " Sahler, | 12. " Carl Schlachter. |

III. Ausschuss. Provinzial-Fener-Societät und Landtags-Deconomie.

Vorsitzender Herr Graf Hompesch.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. " Freiherr von Spies-Billesheim, | 7. Herr von Cyern, |
| 2. " Seul, | 8. " Schüler, |
| 3. " Freiherr von Fürstenberg (Vorbeck), | 9. " Jagenberg, |
| 4. " von Heister, | 10. " Kunz, |
| 5. " Oberbürgermeister Bachem, | 11. " Jansen. |
| 6. " Advocat-Anwalt Courth, | |

IV. Ausschuss. Bezirksstraßen.

Vorsitzender Herr Freiherr von Gerde.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| 1. Herr Graf Franz von Spee, | 8. Herr Münster, |
| 2. " Graf von Nesselrode, | 9. " Trapp, |
| 3. " Freiherr Clemens von Loë, | 10. " Mund, |
| 4. " Freiherr von Schell, | 11. " von Ruys, |
| 5. " Albringen, | 12. " von Bönninghausen, |
| 6. " Caesar, | 13. " Broid, |
| 7. " vom Hövel, | 14. " Neusch. |

Demnächst theilte der Marschall die an die Ausschüsse übergebenen Eingänge mit:

Art. 1.

1. Vom Provinzial-Verwaltungsrath. Bericht des Rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung. I. Ausschuß.

2. Derselbe. Antrag auf Anstellung eines besoldeten Landes-Directors zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. I. Ausschuß.

3. Derselbe. Referat, betr. a, die Veränderung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz und b. die Geschäfts-Instruction für den Landes-Director der Rheinprovinz und die ihm zugeordneten oberen Beamten. I. Ausschuß.

Art. 2.

4. Derselbe. Fortführung der Bauten an den 5 neuen Irren-Anstalten im Jahre 1874, sowie Feststellung der bereits aufgewendeten und überschlägliche Berechnung der noch aufzuwendenden Kosten. II. Ausschuß.

5. Derselbe. Feststellung eines Normal-Besoldungs-Stats für die neuen Irren-Anstalten. II. Ausschuß.

6. Petition um Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 1500 Mark an den Dürener Pferdezucht-Verein. Der Abgeordnete v. Geyr macht den Antrag zu dem seinigen, er wird unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

7. Antrag, betreffend die Vertretung der Gemeinde Altendorf im Landkreise Essen im Stände der Städte.

Der Abgeordnete Maas macht den Antrag zu dem seinigen und wird derselbe ausreichend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

8. Vom Königl. Landtags-Commissar, betreffend die Verwendung des Grundsteuer Deckungsfonds im Reg.-Bezirk Trier. II. Ausschuß.

9. Petition aus dem Landkreise Essen wegen anderweitiger Regelung der staatlichen Besteuerungsverhältnisse. II. Ausschuß.

10. Von dem Provinzial-Verwaltungsrath. Verlegung der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf. III. Ausschuß.

11. Derselbe. Referat, betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus dem Societäts-Fonds für außerordentliche Arbeiten im Interesse der Provinzial-Feuer-Societät. III. Ausschuß.

12. Derselbe. Referat, betreffend die Bewilligung eines Beitrages von 10,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Ausschmückung des Brunnens auf dem Castorplaz zu Coblenz mit einem größeren Sculpturwerke. II. Ausschuß.

13. Antrag auf Uebernahme der Neuwied-Andernacher Actienstraße als Bezirksstraße. IV. Ausschuß.

14. Von dem Königl. Landtags-Commissar. Erhöhung der Bezirksstraßen-Zuschläge im Regierungsbezirk Düsseldorf. IV. Ausschuß.

15. Petition mehrerer Einwohner von Elberfeld um Pflasterung der Elberfelder-Barmer Bezirksstraße in der Stadt Elberfeld.

Die Petition macht der Abgeordnete Dieze zu der seinigen, sie wird unterstützt und geht an den IV. Ausschuß.

16. Antrag des Directors der Hebammen-Lehranstalt zu Köln um Gehaltserhöhung.

Der Marschall macht dem Landtage hierüber die Mittheilung, daß dieses Gesuch an den Provinzial-Verwaltungsrath eingesendet worden ist, daß dieser aber eine Vertagung dieser Frage bis zur Aufstellung des nächsten Stats beschloffen hat, gegen welchen Beschluß die Versammlung keinen Widerspruch erhob.

Der Marschall theilt ferner mit, daß nach §. 4 der Geschäftsordnung Petitionen und Anträge innerhalb der ersten 14 Tagen eingebracht werden können. Da aber in Folge der Verhandlung, welche im letzten Landtage hierüber stattgefunden, der Marschall, bei einer kürzeren Dauer des Landtages die Frist über die Einbringung von Petitionen und Anträge zu bestimmen habe, so werde seinerseits diese Frist mit Rücksicht auf die kurz bemessene Dauer des gegenwärtigen Landtags auf Samstag den 3. April festgesetzt.

Der Marschall schließt hierauf die Sitzung und beraumt die nächste auf Samstag um 11 Uhr an.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Landtags-Marschall:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Zweite Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 3. April 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der ersten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete G y m n i c h.

Eingegangen sind:

Neue Eingänge.

Antrag wegen Behandlung von Anträgen auf Pflasterung von Bezirksstraßen in den Städten. Derselbe ist genügend unterstützt und bereits dem IV. Ausschuß zugegangen.

Antrag, betreffend die Pflasterung der Elberfeld-Barmer Bezirksstraße in der Stadt Elberfeld. Der Antrag ist genügend unterstützt und dem IV. Ausschuß zugegangen.

Von dem Königlichen Landtags-Commissar: Mittheilung, daß der Wahlkreis Damm-Prüm-Bittburg im Stande der Landgemeinden unvertreten bleiben wird, indem der Abgeordnete Krämer, sowie sein Stellvertreter am Erscheinen verhindert sind.

Derselbe. Mittheilung, daß für den Herrn von Nell sein Stellvertreter der Graf Fürst en b e r g - S t a m m h e i m einberufen ist.

Derselbe. Mittheilung über die Wahl von Civil-Mitgliedern zu den Ober-Ersatz-Commissionen für die 5 Brigade-Bezirke, sowie Aufbringung der Kosten für diese Mitglieder.

Sie geht an den I. Ausschuß. Der Marschall empfiehlt den Mitgliedern aus den einzelnen Brigade-Bezirken in der geeigneten Weise die Wahl der Mitglieder der Commission vorzubereiten.

Antrag des Abgeordneten Caesar und Genossen, betreffend die Ausgleichung der Kriegseleistungen aus den Jahren 1870 und 1871.

Der Antrag ist genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Gesuch des Freiherrn Joseph von Fürstenberg um Verleihung der Rittergutsqualität für das Gut Muffendorf. Das Gesuch wird der Ritterschaft überwiesen.

Petition aus der Gemeinde Rath, betreffend die Ausgleichung der Kosten der Einquartierung im Frieden.

Die Petition ist von dem Abgeordneten von Heister zu der seinigen gemacht, dieselbe ist genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuss.

Petition, betreffend die Aufnahme des Ortes Ehrenfeld in den Verband der Städte.

Der Abgeordnete Weidt macht die Petition zu der seinigen, dieselbe findet ausreichende Unterstützung und geht an den II. Ausschuss.

Petition, betreffend die Mehrkosten des Denkmals für den verstorbenen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz v. Pommer-Esche und die hierdurch veranlaßten Verluste des Hof-Bildhauers Gilli.

Diese Petition hat der Abgeordnete Bremig zu der seinigen gemacht, dieselbe wird unterstützt und geht an den II. Ausschuss.

Gesuch der Gemeinde Monreal um Gewährung eines Zuschusses zum Ausbau des dritten Theiles der Cochem-Mahener-Bezirksstraße.

Der Abgeordnete Kreuzberg macht den Antrag zu dem seinigen. Derselbe wird genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuss.

Gesuch des Gutsbesizers Bieger aus Huchingen im Kreise Düsseldorf um Verleihung der Rittergutsqualität an seine Besizung.

Das Gesuch wird der Ritterschaft überwiesen.

Petition des Chaussée-Einnehmers Carl Rosen um Unterstützung wegen erlittenen Schadens durch Zerstörung einer Brücke über die Ruhr.

Der Abgeordnete Paulssen macht die Petition zu der seinigen. Dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuss.

Mittheilung des Königl. Landtags-Commissars, betreffend den Ausbau der Andernach-Neuwieder Aktienstraße.

Die Sache ist schon in Verhandlung und geht die betreffende Mittheilung zu den Vorstücken an den IV. Ausschuss.

Antrag der Gemeinden Langerwehe, Nothberg, und Gressenich auf Uebernahme der Straße von Langerwehe nach Kleinhau auf den Bezirksstraßenfonds.

Der Abgeordnete Paulssen macht den Antrag zu dem seinigen. Derselbe wird hinreichend unterstützt und geht an den IV. Ausschuss.

Antrag des Freiherrn Egon von Fürstenberg um Ertheilung der Matrifel der Rittergutsqualität des Rittergutes Eibach an den jetzigen Besizer.

Der Antrag geht an die Ritterschaft.

Der Marschall theilt mit, daß der Abgeordnete Paulssen dem IV. Ausschuss zugewiesen ist.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Irrenanstaltsbauten.

Der erste Gegenstand betrifft das Referat des II. Ausschusses über die Fortführung der Bauten an den 5 neuen Irren-Anstalten im Jahre 1874, sowie Feststellung der bereits aufgewendeten und überschlägliche Berechnung der noch aufzuwendenden Kosten. Referent: Abgeordneter Roderols.

Anl. 2.

Der Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths über die Fortführung der Bauten bei Düsseldorf, Andernach, Merzig, Bonn und Düren hat dem Ausschuss zu keinerlei Erörterungen Veranlassung gegeben. Derselbe hat die Mittheilung der anwesenden Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, daß seit Ueberleitung der fraglichen Angelegenheit in die Provinzial-Selbstver-

waltung überall und nach Kräften zu sparen gesucht werde, freudig begrüßt und beschlossen, dem Landtage davon Mittheilung zu machen, und den Wunsch daran zu knüpfen, daß auch fortan, insbesondere bei der inneren Ausstattung der Anstalten, in dieser Weise gehandelt werde.

Der Landtag nimmt von diesen Mittheilungen Kenntniß.

Derjelbe Referent erstattet Namens des II. Ausschusses das Referat des Provinzial-Verwaltungs-raths an den Provinzial-Landtag, betreffend die Feststellung eines Normal-Befoldungs-Etats für die neuen Provinzial-Irren-Anstalten.

Der Ausschuß beschloß, das bezügliche Referat des Provinzial-Verwaltungs-raths zu dem seinigen zu machen und bittet das hohe Haus, dem Normal-Befoldungs-Etat die Genehmigung zu ertheilen.

Der Marschall stellt demnächst die einzelnen Positionen des Etats zur Diskussion und Abstimmung.

Normal-Befoldungs-Etat für die neuen Provinzial-Irren-Anstalten.

1. **Director**, (ein nach den Anforderungen des Staates geprüfter Arzt).
Gehalt 1600—2000 Thlr. oder 4800—6000 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei. Wird genehmigt.
2. **Zweiter Arzt**, Stellvertreter des Directors.
Gehalt 800—1000 Thlr. oder 2400—3000 Mark, Emolumente wie vor. Wird genehmigt.
3. **Affistenz-Arzt**, (darf erst angestellt werden, wenn die Bevölkerung der Anstalt 150 Kranke zählt).
Gehalt 400 Thlr. oder 1200 Mark, freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei. Wird genehmigt.
4. **Bolontair-Aerzte**,
werden nach Bedürfniß ohne baare Entschädigung zugelassen, beziehen aber die Emolumente des Affistenz-Arztens. Wird genehmigt.
5. **Anstalts-Apotheker**, (falls die Anstellung eines besondern Anstalts-Apothekers geboten erscheint).
Gehalt 300—400 Thlr. oder 900—1200 Mark, Emolumente wie der Affistenz-Arzt. Wird genehmigt.
6. **Verwalter**, (Inspector).
Gehalt 600—850 Thlr. oder 1800—2550 Mark, freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei. Wird genehmigt.
7. **Rendant**,
wie pos. 6, Verwalter. Wird genehmigt.
8. **Oberwärter**,
Gehalt 200—300 Thlr. oder 600—900 Mark, Emolumente wie pos. 9. Wird genehmigt.
9. **Vice-Oberwärter**, (wird erst angenommen, wenn die Anstalt 150 Kranke zählt).
Gehalt 200—250 Thlr. oder 600—750 Mark, freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei. Wird genehmigt.
10. **Wart-Personal**, (auf je 8 Normal-Kranke wird ein Wärter resp. eine Wärterin angenommen).
Lohn 60—120 Thlr. oder 180—360 Mark. Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, freie Beföstigung in der III. Tischklasse, freie Wäsche und Arznei. Wird genehmigt.
11. **Dienstboten-Personal**, Köchin und Wäscherin.
Lohn je 80—120 Thlr. oder 240—360 Mark, freie Beföstigung in der II. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei.

Normal-Befoldungs-
Etat
für die neuen
Irren-Anstalten.

Anl. 3.

Die übrigen Dienstboten werden nach Bedürfniß angenommen, beziehen den ortsüblichen Lohnsatz und die sonst gebräuchlichen Competenzen.

Wo die besonderen Verhältnisse der Anstalt die Annahme von Gasttechnikern, Maschinisten u. dergleichen erfordern, erfolgt deren Annahme auf Grund besonderen Engagements-Vertrages, dessen Ausgabe-Verpflichtungen erst bei Aufstellung detaillirter Etats für die einzelnen Anstalten zur Berücksichtigung gezogen werden können. Wird genehmigt.

Die Positionen werden sämmtlich ohne weitere Discussion genehmigt.

Petition des
Direner Pferde-Zucht-
Vereins um eine
Beihilfe.

Derselbe Referent erstattet das Referat des II. Ausschusses über eine Petition des Direner Pferde-Zucht-Vereins, betreffend eine einmalige Unterstützung von 1500 Mark aus der Provinzial-Hilfskasse zur Hebung der Pferde-Zucht.

Der Ausschuss schlägt dem hohen Haus vor, indem der Antrag nicht näher begründet sei und um keinen Präcedenzfall zu schaffen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Diskussion genehmigt.

Gemeinde Altendorf,
Verleihung der
Städte-Ordnung.

Der Abgeordnete Strunk erstattet das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Aufnahme der Gemeinde Altendorf in den Stand der Städte.

Nach den statistischen Erhebungen über die Gemeinde Altendorf ist der Ausschuss der Ansicht, daß die zur Begründung des Petitions erforderlichlichen Vorbedingungen nicht vorhanden sind, und empfiehlt:

„die hohe Versammlung wolle über den Antrag der Gemeinde Altendorf zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Diskussion angenommen.

Petition wegen
Abänderung von
Staats-Steuer-
Gesetzen.

Referat des II. Ausschusses über die Petition mehrerer Einwohner aus dem Stadt- und Land-Kreis Essen, betreffend die Beseitigung der auf Grundbesitz und Gewerbe ruhenden Doppel-Besteuerung. Referent: Abgeordneter v. Heister.

Der Ausschuss kann die in der Petition enthaltenen Anträge nicht befürworten, 1. weil eine gänzliche oder theilweise Beseitigung der staatlichen Grund- und Gewerbesteuer nicht zur Competenz des Provinzial-Landtages gehört, und weil eine Vorlage zur Neuregelung der Kommunalbesteuerung bereits für die nächste Zeit von der Königl. Staats-Regierung in Aussicht gestellt ist, bei deren Berathung in der Landesvertretung die von dem Petenten vorgetragenen Anschauungen geltend zu machen sind; 2. weil es nicht rathlich erscheint, den dringenden Uebelständen der Ueberbelastung des Grundbesitzes an einem unbedeutenderen Punkte entgegen zu treten, sondern dahin gestrebt werden muß, dieselben durch die Gesetzgebung im Prinzip zu beseitigen; endlich 3. weil die Kreis-Vertretungen nach §. 29 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 schon jetzt die Befugniß haben, die Art der Untervertheilung der auf sie repartirten Landarmenkosten selbstständig zu bestimmen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuss dem hohen Landtage über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Diskussion genehmigt.

Beitrag
zur Ausschmückung des
Castorbrunnens
zu Coblenz.

Referat des II. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Beitrages aus den Zins-Uberschüssen der Provinzial-Hilfskasse zur Ausschmückung des Brunnens auf dem Castor-Platz zu Coblenz mit einem größeren Skulpturwerke.

Art. 4.

Nach dem Referate des Abgeordneten Forst hat der Ausschuss beschlossen, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths auf Bewilligung eines einmaligen außerordentlichen Beitrages von 10,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse nicht zu befürworten, sondern dem hohen Haus zum empfehlen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Der Marschall stellt den Antrag zur Diskussion.

Der Abgeordnete Bremig hebt hervor, daß die Petition nicht von der Stadt Coblenz, sondern von der Königl. Regierung ausgehe, und da man in den letzten Jahren Coblenz viel genommen habe, und ihm heute vielleicht noch die Feuersocietät genommen werde, so dürfte es dem Landtage vielleicht zur Freude gereichen, heute der Stadt Coblenz auch einmal Etwas zu geben, und der in der Ausschmückung aufzunehmende Ritter St. George würde so ein kleiner Ersatz der Stadt Coblenz sein. Er empfehle daher, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths beizutreten.

Der Abgeordnete Frhr. v. Solmacher schließt sich dem Wunsche des Vorredners an, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths auf Bewilligung eines einmaligen Beitrages anzunehmen.

Der Abgeordnete Frhr. v. Wenge-Wulffen ist der Ansicht, daß der Landtag alle Veranlassung habe, den Daumen auf den Beutel zu halten, und da man noch gar nicht wisse, welchen Beitrag die Staatsregierung zu dem Monument geben werde, halte er den Antrag für verfrüht und bitte, den Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung anzunehmen.

Der Abgeordnete v. Heister empfiehlt die Annahme des von dem Provinzial-Verwaltungsrath gestellten Antrages. Die Bedenken, welche geltend gemacht werden, träfen in diesem Falle nicht zu, weil es sich hier um Gelder handle, die eigentlich zu solchen Zwecken angesammelt seien.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses auf Nichtbewilligung des Beitrages zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Aufnahme der Mayen-Andernacher Actienstraße in den Bezirksstraßenverband des westrheinischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz. Referent: Abg. Reusch.

Mayen-Andernacher-
Actienstraße.

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, den Antrag befürworten zu können, weil nur gute und vorschriftsmäßig ausgebaute Straßen zur Unterhaltung übernommen werden können, hier aber dieser Nachweis nicht geführt sei, daher den Antragstellern überlassen bleibe, die Eigenthümer dieser Straße zum Ausbau zu veranlassen und den Antrag zu erneuern.

Der Abgeordnete Caesar beantragt die Vertagung dieses Gegenstandes, weil er durch ein Schreiben des Königl. Oberpräsidenten anderweit in Verhandlung gebracht sei.

Der Marschall verliest behufs Aufklärung ein auf diesen Gegenstand bezügliches Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 2. April d. J. Dasselbe lautet:

„Von dem Bürgermeister Krust in Andernach ist mir eine Abschrift der Petition mitgetheilt worden, welche wegen Uebernahme der Mayen-Andernach-Neuwieder Actienstraße auf den Bezirksstraßenfond an den Provinzial-Landtag gerichtet worden ist. Mit Bezug auf das darin angebrachte Anerbieten für den Fall der Erklärung der gedachten Straße zur Bezirksstraße die Summe von 15000 Thlr. aufzubringen, beehre ich mich ganz ergebenst zu bemerken, daß diese Summe dem Kostenbetrage entspricht, welchen zufolge Bericht der Königl. Regierung zu Coblenz die Instandsetzung des Planums der Straße erfordert.

Von dem Beschlusse des Provinzial-Landtages sehe ich einer gef. Mittheilung ganz ergebenst entgegen.“

Der Abgeordnete Frhr. v. Erde hält die Vertagung nicht für nöthig, resp. könne die Sache unzweifelhaft zur Verhandlung kommen, weil das fragliche Schreiben mit dem Antrage verbunden worden sei und den Beschluß des Ausschusses nicht weiter berühren könne.

Der Abg. Caesar zieht seinen Antrag auf Vertagung zurück.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Steuerzuschläge
für die
Bezirksstraßenfonds
des Regierungsbezirks
Düsseldorf.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Erhöhung der Steuerzuschläge des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf auf 7%. Referent Abgeordneter v. Büninghausen.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß das vorhandene Deficit von 58,555 Thln. durch Erhöhung der Steuerzuschläge ausgeglichen werden muß, und stellt bei dem hohen Landtage den Antrag, für die nächste Etatsperiode den Zuschlag von $3\frac{1}{3}\%$ auf 7% für die Bezirksstraßen des ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf erhöhen zu wollen.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Derselbe Referent trägt vor, daß das Vermögen des westrheinischen Bezirksstraßenfonds durch die Mehrausgaben der letzten Jahre derart geschwächt worden sei, daß nach dem feststehenden Resultat von 1874 die nächste Etatsperiode alljährlich ein Deficit von 44,645 Thln. aufzuweisen haben wird, welches nur durch Erhöhung der Steuerzuschläge gedeckt werden könne.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag, für die nächste Etatsperiode den Zuschlag von 5% auf 10% für die Bezirksstraßen des westrheinischen Theils des Regierungsbezirks Düsseldorf zu erhöhen.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Rheinische
Provinzial-Feuer-
Societät

Referat des III. Ausschusses, betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus Societäts-Fonds für außerordentliche Arbeiten im Interesse der Provinzial-Feuer-Societät. Referent Abgeordneter Bachem.

Anl. 5.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß der verlangte Credit bis zum Betrage von 9000 Mark aus den Fonds der Feuer-Societät bewilligt und seiner Zeit die wirklich verwendete Summe rechnungsmäßig nachgewiesen werde. Der Ausschuss ist in Betreff der Frage, ob der geforderte Credit nicht höher zu greifen sei, nicht in der Lage, die Höhe der Kosten zu ermessen, er hält es jedoch für angemessen, daß der hohe Landtag dem Verwaltungsrathe aufgiebt, Vorkehrung für die Umarbeitung der sämtlichen Feuer-Societäts-Kataster zu treffen und ihn zu ermächtigen, aus bereiten Fonds der Societät die Kosten vorläufig zu bestreiten, dem Landtag aber bei dessen nächsten Versammlung eine Uebersicht der verwendeten und noch zu verwendenden Summen vorzulegen.

Der Antrag des Ausschusses wird genehmigt.

Anl. 6.

Derselbe Referent erstattet das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Verlegung der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß den Anträgen des Verwaltungsraths im Referate vom 22. März d. J. im Allgemeinen beizustimmen sei, hält es aber für angemessen, den geforderten außerordentlichen Credit höher als zu 180,000 Mark zu greifen und dem hohen Landtage dessen Bewilligung bis zur Höhe von 210,000 Mark vorzuschlagen, damit dem Verwaltungsrathe eine freie Bewegung bei der Auswahl des Bau-Grundstücks und bei dessen Bebauung gegeben sei, zumal es zweifelhaft sei, ob der geforderte Credit bei der Höhe der Preise genügen werde. Mit dieser Maßgabe in Betreff der Höhe des Credits sei der Ausschuss den Anträgen im Berichte des Verwaltungsraths unter 2 und 3 beigetreten, jedoch in der Voraussetzung, daß zuvor von ihm die Genehmigung zur Verlegung der Verwaltung und des Domicils der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf bei des Königs Majestät nachgesucht und Allerhöchst bewilligt werde, daß diese Verlegung stattfinden dürfe, sobald das neue Gebäude vollständig, wie es das Interesse des Dienstes erfordert, hergestellt sein werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat folgende Anträge gestellt:

Der hohe Landtag wolle

- 1) „ihn beauftragen, bei des Kaisers und Königs Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Verlegung der Verwaltung und des Domizils der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf unterthänigst zu erbitten;
- 2) ihn ermächtigen, zur Beschaffung eines Gebäudes alles Erforderliche — Auswahl und Kauf eines Grundstücks, Bau oder Umbau des Hauses, Verkauf des alten Gebäudes in Coblenz u. c. — vorzunehmen;
- 3) endlich für diesen Zweck einen außerordentlichen Credit bis zur Höhe von 60,000 Thlr. oder 180,000 Mark, mit der Maßgabe bewilligen, daß der Erlös aus dem Verkaufe des alten Societätsgebäudes zur theilweisen Tilgung dieser Summe verwendet, der Rest aber aus disponiblen Fonds der Societät entnommen werde.

Der Marschall stellt die Frage: ob der Landtag sich damit einverstanden erklärt, daß überhaupt ein Neubau statt findet! zur Abstimmung.

Die Frage wird mit allen gegen eine Stimme bejaht.

Die zweite Frage lautet:

Soll ein außerordentlicher Credit bis zur Höhe von 210,000 Mark bewilligt werden, mit der Maßgabe, daß der Erlös aus dem Verkauf des alten Societäts-Gebäudes zur theilweisen Tilgung dieser Summe verwendet, der Rest aber aus dem disponiblen Fond der Societät entnommen werde?

Die Frage wird mit allen gegen einer Stimme bejaht.

Der Marschall stellt ferner die Frage: Soll die Verlegung des Domizils der Provinzial-Feuer-Societät schon jetzt erfolgen?

Der Abgeordnete v. Geyr bemerkt, daß der Beschluß über die Verlegung der Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf unzweifelhaft zur Kompetenz des Landtages gehöre, daß aber die Zeit der Verlegung wesentlich von der Staatsregierung abhängig sei. Bekanntlich beruhe auch der Sitz derselben auf einem Gesetze und könne auch nur wieder durch eine Cabinetsordre verändert werden. Wenn der Provinzial-Landtag jetzt die Verlegung beschliesse, so würde der Herr Oberpräsident vielleicht jetzt sein früher dargelegtes Bedenken fallen lassen.

Der Abgeordnete Dieze ist der Meinung, daß es im Interesse der Central-Verwaltung liegt, schon jetzt den Sitz der Feuer-Societät nach Düsseldorf zu verlegen und stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß die Uebersiedelung der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf sofort erfolge, nachdem die Allerhöchste Genehmigung zur Uebersiedelung erteilt worden ist.“

Die Verwendung von Geldmitteln zur Beschaffung eines provisorischen Gebäudes falle um so weniger ins Gewicht, als bei dem ferneren Verbleiben in Koblenz auch Reparaturkosten verwandt werden müßten.

Der Abgeordnete Courth unterstützt den Antrag des Abgeordneten Dieze mit der Modifikation, dem Provinzial-Verwaltungsrath die Ermächtigung zu ertheilen, die Verlegung der Feuer-Societät auch vor der Fertigstellung des Hauses auszuführen und stellt das Amendement, „den Umzug der Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf nach Genehmigung der Verlegung des Domizils von Koblenz nach Düsseldorf schon vor Erwerbung eines neuen Gebäudes dem Ermessen des Verwaltungsraths anheimzustellen, da das in Düsseldorf angemietete Haus jedenfalls als benutzbar betrachtet werden müsse.“

Der Abgeordnete *Seul* hält es im Interesse der Feuer-Societät für geboten, mit der Verlegung derselben sobald als möglich vorzugehen, denn es würde zu großen Unzuträglichkeiten führen, bei den beschränkten Räumlichkeiten in Koblenz mit der Umrechnung der Kataster zu beginnen. Auch würden die Kosten bei einem längern Verweilen in Koblenz größer sein, als die Kosten, welche durch den beschleunigten Umzug entstehen.

Der Abgeordnete *Dieze* schließt sich der Ausführung des Vorredners an, will aber die Verlegung nicht in das Ermessen des Verwaltungsrathes gestellt wissen.

Der Abgeordnete *Kunz* erklärt sich gegen das Amendement, denn nach seiner Ansicht werde es sich nur empfehlen, die Verlegung der Feuer-Societät erst dann eintreten zu lassen, wenn der Neubau vollendet sei. Eine Uebersiedelung in das gemiethete Haus in Düsseldorf, welches nur Räumlichkeiten für die Bureaux enthalte, würde eine Miethsentschädigung für den Direktor zur Folge haben und außer Geldverwendungen für Vermehrung der nöthigen Räume einen doppelten Umzug nöthig machen.

Der Abgeordnete *Courth* zieht sein Amendement zurück.

Der Abgeordnete *v. Heister* nimmt das Amendement wieder auf und erklärt sich gegen den Antrag des Abgeordneten *Dieze*, weil der Herr Ober-Präsident in einem Rescripte erklärt habe, er könne nicht eher die Cabinets-Ordre von Sr. Majestät erbitten, als bis für die Provinzial-Feuer-Societät ein eigenes Gebäude vorhanden sei. Es würde sich daher empfehlen, die Verlegung des Domizils dem Ermessen des Verwaltungsrathes anheimzustellen.

Der Abgeordnete *Bremig* bemerkt in Betreff des gemietheten Hauses in Düsseldorf, daß der Provinzial-Verwaltungsrath dieses Haus besichtigt und in seiner großen Mehrheit dasselbe als absolut un Zweckmäßig und unbrauchbar zu dem gedachten Zwecke erklärt habe. Nachträglich sei es aber von dem damaligen Landtags-Marschalle gemiethet und auf diese Weise dem Verwaltungsrathe oktroyirt worden. Dieses Haus enthalte keine Wohnung für den Direktor und es müsse deswegen eine Miethsentschädigung gezahlt werden, während das Gebäude in Koblenz von den Bauverständigen unter Voraussetzung einer entsprechenden Umänderung, welche bereits geschehen sei, noch für eine längere Zeit als benutzbar erklärt worden sei. Ferner sei zu berücksichtigen, daß nach der Erklärung des Herrn Ober-Präsidenten die Verlegung des Domizils nicht eher befürwortet werden könne, als bis ein eigenes Haus in Düsseldorf vorhanden sei.

Der Abgeordnete *Frhr. v. Geyr-Schweppenbourg* erwidert, daß der Herr Ober-Präsident die von dem Director der Feuer-Societät vorgebrachten Gründe zu prüfen haben würde, und wenn er sie für zutreffend halte, die Cabinetsordre sobald als möglich extrahiren werde. Es könne also ein Beschluß nach dem Antrage des Abgeordneten *Dieze* füglich gefaßt werden. Was das Haus in Düsseldorf anlange, so sei dasselbe von dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht für geeignet zum Ankauf befunden worden, aber es werde sich nicht bestreiten lassen, daß in diesem Hause die Bureaux für einige Jahre untergebracht werden könnten. Es handle sich also nur um die Wohnungsentschädigung für den Director, die nicht besonders ins Gewicht falle, wenn man berücksichtige, daß in Coblenz auch noch Räumlichkeiten für Bureauzwecke beschafft werden müßten.

Der Abgeordnete *Frhr. v. Solemacher* empfiehlt die Annahme des Antrages *Dieze*, und bemerkt in Bezug auf den Kostenpunkt, daß die zu zahlende Miethsentschädigung ausgeglichen werden dürfte durch die sofortige Veräußerung resp. Vermietung des in Coblenz befindlichen Gebäudes.

Der Abgeordnete *v. Gynern* macht darauf aufmerksam, daß das in Düsseldorf gemiethete Haus den 1. November c. gekündigt werden müsse, wenn man nicht für mehrere Jahre con-

traktlich noch gebunden sein wolle, und es könne der Verwaltungsrath leicht in Verlegenheit gerathen, wenn die Extrahirung der Cabinetsordre erst nach dem 1. November erfolgen sollte.

Der Abgeordnete *Bremig* bemerkt in Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten *Fhrn. v. Solemacher*, daß in Coblenz nicht auf eine solche Kauflust zu rechnen sei, daß sofort 35000 Thlr. für das Gebäude zu erhalten seien und es würde auch bei einer Vermiethung des Hauses nicht annähernd die Miethsentschädigung für den Director erzielt werden.

Herr *Dieze* erklärt auf die Frage des Referenten, ob er nicht seinen Antrag zu Gunsten des von Herrn *v. Heister* wieder aufgenommenen Amendements Courth zurückziehen wolle, daß er seinen Antrag aufrecht erhalten müsse.

Der *Marshall* bringt hierauf den von dem Abgeordneten *Dieze* gestellten Antrag als den weitgehendsten zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen, wodurch das von dem Abgeordneten *v. Heister* wieder aufgenommene Amendement Courth erledigt ist.

Der *Marshall* erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Dienstag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Wilhelm, Fürst zu Wied.

Dritte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 6. April 1875.

Der *Marshall* eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Als Protokollführer fungirt in der heutigen Sitzung der Abgeordnete *Graf von Mirbach-Harff*.

Das Protokoll der zweiten Sitzung wird verlesen und nach einigen Ergänzungen genehmigt.

Der *Marshall* theilt folgende Eingänge mit:

Von dem Königl. Landtags-Commissar die Mittheilung, daß die Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum 9. April verlängert worden ist.

Von dem Regierungs-Präsidenten *Fhrn. v. Ende*, Vorsitzenden des Curatoriums der landwirthschaftlichen Schule zu Cleve, ist ein Bericht in einer Anzahl von Exemplaren über die landwirthschaftliche Schule in Cleve eingegangen. Der Bericht wird zur Vertheilung gelangen.

Antrag des Abgeordneten *Kunz*, betreffend die Aufhebung der Barrieregelder auf den Bezirksstraßen. Der Antrag kann wegen zu später Einbringung nicht mehr zur Verhandlung gelangen.

Geschäftliches.

Anstellung
eines besoldeten
Landes-Directors.

Anl. 7.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der erste Gegenstand derselben ist das Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag auf Anstellung eines besoldeten Landes-Directors zur Beforgung der Verwaltungsgeschäfte. Referent: Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes Freiherr von Solemacher.

Der Referent verliest zunächst den gedruckten Bericht des Provinzial-Verwaltungsrathes, gemäß welchem derselbe folgende Anträge stellt:

Hoher Landtag wolle

1. dem hier beigelegten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung ertheilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten.

2. Die Anstellung eines Landesdirectors auf sechs Jahre mit einem jährlichen Gehalte von 12,000 Mark und freier Dienstwohnung im zu erbauenden Ständehause, resp. bis zu deren Fertigstellung eine Miethsentschädigung von 3000 Mark jährlich zu gewähren, beschließen.

3. Die Wahl des Landesdirectors vornehmen und demnächst die Bestätigung durch Se. Majestät den König erbitten.

Der Referent bemerkt sodann, bevor der I. Ausschuss in die Prüfung des Antrags des Provinzial-Verwaltungsrathes eintrat, hielt derselbe, davon ausgehend, daß nach §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871 die Leitung der Provinzial-Verwaltung auf den jetzigen Marschall, Fürsten zu Wied, übergegangen sei, es für geboten, Seine Durchlaucht anzufragen, ob dieselben nicht geneigt seien, die Verwaltung, wie es von den Vorgängern bisher geschehen, fortzuführen, und glaubte der Ausschuss den Intentionen des hohen Landtages zu entsprechen, indem er den in der Sitzung anwesenden Herrn Marschall ersuchte, im Interesse und zum Wohl der Provinz sich dieser Mühewaltung unterziehen zu wollen.

Der Fürst zu Wied erklärt jedoch: „daß es ihm zu seinem lebhaften Bedauern unmöglich sei, die Geschäfte der Provinzial-Verwaltung nach den bestehenden Reglements fortzuführen, da er nicht nach Düsseldorf ziehen könne, um sich, wie er es für einzig richtig halte, ganz den Interessen der Provinz zu widmen, daß er aber auf der andern Seite, einem Beamten, den er selbst nicht gewählt habe, auf seine, des Marschalls Verantwortung hin, die Geschäftsführung nicht überlassen könne.“

Nachdem der Vorsitzende Namens des Ausschusses ausgedrückt hatte, wie sehr es bedauert werden müsse, daß die obwaltenden Umstände Seine Durchlaucht verhinderten, sich der Leitung der laufenden Verwaltungsgeschäfte zu unterziehen, schritt der Ausschuss zur Berathung der Vorlage.

Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe beantragte Nachtrag zum Regulativ gab nur zu unwesentlichen, meist redaktionellen Aenderungen Veranlassung. Drei Mitglieder erklärten in der Minorität gestimmt zu haben und behielten sich die Motivirung ihres Votums für das Plenum vor.

Hinsichtlich der dem Landes-Director bis zur Fertigstellung seiner Dienstwohnung zu gewährenden Miethsentschädigung beantragt der Ausschuss, dieselbe auf jährlich 4000 Mark festzusetzen, nachdem von sachkundiger Seite in überzeugendster Weise dargelegt worden, daß unter dieser Summe eine entsprechende Wohnung in Düsseldorf nicht zu beschaffen sei.

Der I. Ausschuss schlug demnach dem Landtage vor, den amendirten Entwurf des Provinzial-Verwaltungsrathes anzunehmen.

Der Marschall eröffnete die General-Diskussion.

Der Abgeordnete Dieze erklärt, daß er zu den drei Mitgliedern, die in der Minorität gestimmt haben, gehöre. Er habe geglaubt, aus zwei Gründen gegen den Antrag stimmen zu müssen, aus einem äußeren und einem innern Grunde. Der äußere Grund sei der, daß ihm erst am 20. März die Einladung zum Landtage zugegangen sei und er erst jetzt erfahren, daß der Herr Marschall nicht in der Lage sei, die Verwaltung fortzuführen, und es sich darum handle, einen Landes-Direktor zu wählen. Der innere Grund, der ihn bestimme, gegen den Antrag zu stimmen, liege in dem Mangel einer zeitgemäßen Provinzial-Ordnung, auf Grund deren die Wahl vorzunehmen wäre. Nun solle nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes, wie auch des Ausschusses, der Landes-Direktor auf 6 Jahre gewählt werden, er glaube aber nicht, daß sich ein geeigneter Mann finden dürfte, für eine so kurze Zeit dieses Amt zu übernehmen. Aus allen diesen Gründen bitte er die Versammlung, die Wahl nicht zu vollziehen, sondern Se. Majestät den König zu bitten, durch einen Commissar die Geschäfte fortzuführen zu lassen. Da die Rheinprovinz noch nicht im Besitze einer neuen Provinzial-Ordnung sei, so werde man diesen Vorschlag nicht als ein testimonium paupertatis für die Provinz ansehen können.

Der Abgeordnete Kunz schließt sich dem Antrage des Vorredners an, von der Wahl Abstand zu nehmen und spricht sein Bedauern darüber aus, daß der Verwaltungsrath diese Angelegenheit nicht in der Presse zur Sprache gebracht habe.

Der Abgeordnete Frhr. v. Geyr-Schweppenbourg glaubt den Provinzial-Verwaltungsrath gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen zu müssen, denn derselbe sei gar nicht in der Lage gewesen, offizielle Mittheilungen in dieser Angelegenheit machen zu können, denn der Verwaltungsrath habe selbst erst vor Kurzem die Mittheilung erhalten, daß Se. Majestät gewillt sei, den Landtag jetzt einzuberufen.

Der Abgeordnete v. Heister erklärt in Uebereinstimmung mit dem Vorredner, daß man dem Verwaltungsrathe nicht zumuthen könne, durch die Presse mit den einzelnen Mitgliedern zu communiciren, namentlich wegen der Institution der Stellvertreter und weil der Landtag, wenn nicht einberufen, überhaupt nicht existire.

Der Abgeordnete Courtth bemerkt zur Geschäftsordnung, daß die gegen die Wahl geltend gemachten Gründe nicht hindern könnten, in die Diskussion über die Wahl des Landes-Direktors einzutreten, es sei denn, daß noch ein Vertagungsantrag gestellt werde.

Der Abgeordnete Schröder führt in Bezug auf die gegen die Wahl erhobenen Einwendungen aus, daß es gegenüber den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsrathes nur Sache des Ausschusses sei, Anträge zu stellen.

Der Marschall schließt die General-Diskussion und eröffnet die Spezial-Diskussion, zunächst über die Einleitung zu dem Nachtrage des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, lautend:

„Die im § 4 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (Gef. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz enthaltene Bestimmung, wonach der Landtags-Marschall und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, wird hierdurch abgeändert wie folgt:“

Da sich kein Widerspruch dagegen erhebt, wird zu Art. 1 übergegangen und das erste Alinea desselben zur Diskussion gestellt. Dasselbe lautet:

„Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Landes-Direktor angestellt, welcher vom Provinzial-Landtag zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.“

Der Abgeordnete Dieze erklärt, daß er damit einverstanden sei, daß zur Besorgung der laufenden Geschäfte ein Landes-Direktor angestellt werde, nur sei er dagegen, daß derselbe jetzt durch den Provinzial-Landtag gewählt werden solle. Sein Antrag gehe dahin:

Der Hohe Landtag wolle

- 1) dem hier beigelegten Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung ertheilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten;
- 2) a. beschließen, Se. Majestät den König zu bitten, bis zum Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz die Ausübung der Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eines Landes-Direktors, wie solche im §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871 und dem hier beigelegten Nachtrag zu demselben bezeichnet sind, einem von der Königl. Staatsregierung zu ernennenden Commissar zu übertragen;
- b. beschließen, die Feststellung eines Gehaltes für die Besorgung dieser Verwaltungsgeschäfte der Vereinbarung zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrath und der Königl. Staatsregierung zu überlassen.

Der Referent bemerkt, daß über diesen Antrag erst bei der Diskussion von Nr. II verhandelt werden könne.

Der Abgeordnete Bachem hält es für nothwendig, erst die Prinzipienfrage zu entscheiden und hier sei die Stelle, sich darüber schlüssig zu machen.

Der Abgeordnete Zentges schließt sich der Ausführung des Abgeordneten Dieze an, von der Wahl jetzt Abstand zu nehmen, und glaubt ebenfalls, daß diese Frage bei Nr. I entschieden werden müsse.

Der Abgeordnete Kunz stellt das Amendement:

Der Hohe Landtag wolle beschließen,

- 1) dem hier beigelegten Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung zu ertheilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung zu unterbreiten;
- 2) einen Landes-Direktor anzustellen mit einem jährlichen Gehalte von 12,000 Mark und freier Dienstwohnung im zu erbauenden Ständehause, resp. bis zu deren Fertigstellung eine Miethsentschädigung von 4000 Mark jährlich zu gewähren;
- 3) Se. Majestät den König zu bitten, bis zum Erlasse der neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz die Geschäfte des Landes-Direktors einem von der königlichen Staatsregierung zu ernennenden Commissar zu übertragen.

Der Abgeordnete v. Cyvern hebt hervor, daß der Landtag sich nicht des Rechtes begeben dürfe, den Landes-Direktor zu wählen; dieses Recht überhaupt habe auch wohl Herr Dieze nicht preisgeben wollen.

Der Abgeordnete Zentges tritt dieser Ansicht entgegen mit dem Bemerkten, daß man in der Zeit von 14 Tagen nicht in der Lage sei, sich nach einer geeigneten Persönlichkeit umzusehen

und er halte es deshalb für angemessen, wenn für die kurze Zeit des Provisoriums ein Königlich-Commissar ernannt werde, um einem künftigen Landtage in keiner Weise zu präjudiciren.

Der Referent weist darauf hin, daß die neue Provinzial-Ordnung aus der Kreis-Ordnung hervorgehen soll, und da für die Rheinprovinz noch keine derartige Vorlage gemacht sei, so werde frühestens in 4 oder 5 Jahren die neue Provinzial-Ordnung in Kraft treten können. Es würde daher entschieden ein testimonium paupertatis sein, wenn man jetzt von der Wahl eines Landes-Directors Abstand nehmen wolle.

Der Abgeordnete Courth beantragt, das Alinea 3 des Art. 1 dahin zu amendiren, daß die Anstellung des Landes-Directors bis zur Emanation der neuen Provinzial-Ordnung event. auf 6 Jahre erfolge. Auf die Wahl könne man nicht verzichten.

Der Abgeordnete Schröder weist wiederholt darauf hin, daß der Landtag zu dem Zwecke zusammenberufen sei, ein neues Regulativ zu schaffen, und es sei sachlich dasselbe, ob bis zur Emanation einer neuen Provinzial-Ordnung ein Landes-Direktor gewählt oder ob ein Commissar erbeten werde, indem beide an die Regulative gebunden sein würden. Uebrigens könne der Landtag auf sein Wahlrecht nicht verzichten.

Der Abgeordnete Bachein bemerkt zur Geschäftsordnung, daß nach seiner Ansicht der Antrag Diege am correctesten nach dem ersten Alinea des Art. 1 einzuschalten sein würde.

Der Abgeordnete Diege erklärt, daß, wenn man seinen Antrag nicht präjudicire, er bereit sei, ihn später einzubringen.

Der Marschall erklärt, ein Präjudiz werde durch die Annahme des Art. 1 Al. 1 nicht geschaffen und bringt nunmehr die Alineas 1—5 als Art. 1 zur Abstimmung.

„Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Landes-Director angestellt, welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.“

Dem Landes-Director können nach Bedürfniß noch andere obere Beamte zugeordnet werden, deren Anstellung durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Die Anstellung des Landes-Directors und der oberen Beamten erfolgt auf Zeit.

Die Gehälter und Emolumente des Landes-Directors und der andern oberen Beamten werden durch einen Normal-Besoldungsetat festgestellt und bis dies geschehen ist, vor der Wahl vom Provinzial-Landtage bestimmt.

Der Landes-Director und die andern obern Beamten werden von dem Landtags-Marschalle in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.“

Der Artikel 1 wird angenommen.

Der Marschall eröffnet die Diskussion über Art. 2.

„Der Landes-Director führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.“

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landes-Directors und der andern oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung und ihre Vertretung von dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch, in wie weit die Befugnisse des Landes-Directors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten oberen Beamten (Art. 1) selbstständig wahrzunehmen sind."

Der in seinen einzelnen Theilen zur Abstimmung gebrachte Art. 2 wird angenommen.

Hierauf bringt der Marschall diesen Nachtrag gemäß des vom Provinzial-Verwaltungsrathe gestellten Antrages I, welcher lautet,

Der hohe Landtag wolle

1. dem hier beigefügten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung erteilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten.

im Ganzen zur Abstimmung.

Der Antrag wird genehmigt.

Der Abgeordnete Dieze trägt darauf an, statt Nr. II zunächst Nr. III zur Abstimmung zu stellen, um hier die Prinzipienfrage zur Entscheidung zu bringen.

Der Abgeordnete Kunz bemerkt, daß sein Amendement mit dem Antrage Dieze ziemlich übereinstimme und empfiehlt dasselbe zur Annahme.

Nachdem auf die Frage des Marschalls sich das Haus damit einverstanden erklärt hat, Nr. III zunächst zur Diskussion zu stellen, wird die Diskussion über Nr. III eröffnet: „Die Wahl des Landes-Directors vorzunehmen und demnächst die Bestätigung durch Seine Majestät den König zu erbitten.“

Der Abgeordnete Dieze befürwortet nochmals seinen Antrag, für jetzt von der Wahl eines Landes-Directors Abstand zu nehmen.

Der Abgeordnete v. Heister hält die von Herrn Dieze angeführten Gründe für nicht zutreffend, denn nach einem schon seit 3 Jahren andauernden Provisorium müsse endlich ein Definitivum geschaffen werden und man brauche die neue Provinzial-Ordnung nicht erst abzuwarten, durch welche die gegenwärtigen Zustände nicht in dem Maße verändert würden, um die Wahl des Landes-Directors aufzuschieben. Außerdem stehe die Einführung der neuen Provinzial-Ordnung noch nicht sobald bevor.

Der Abgeordnete Bachem bemerkt zur Geschäftsordnung, daß über den Antrag Dieze als den am weitesten gehenden zuerst abgestimmt werden müsse.

Der Referent erwidert hierauf, daß der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, den der Ausschuss zu dem seinigen gemacht habe, die Priorität vor dem von einem andern Mitgliede eingebrachten Antrage haben müsse und er beantrage die namentliche Abstimmung über den Antrag des Verwaltungsraths.

Der Marschall schließt die Diskussion und nach nochmaliger Verlesung des Antrages des Ausschusses und der dazu gestellten Amendements wird zur Abstimmung geschritten und zwar zunächst über den Antrag des Ausschusses in namentlicher Abstimmung.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

A. Aldringen
 A. Bachem
 Dr. Bauerband
 Peter Becker
 Graf Beyffel-Gymnich
 J. Blum
 Frh. v. Bourscheidt
 J. v. Bönninghausen
 N. Bremig
 Fr. Broich
 H. Courth
 Frh. E. v. Cerbe
 W. v. Eynern
 C. Franour
 Frh. A. v. Fürstenberg
 Frh. Fr. L. v. Fürstenberg
 Graf G. v. Fürstenberg-Stammheim
 Frh. v. Geyr-Schweppenburg
 Graf A. v. Goldstein
 J. Gymnich
 Bruno v. Heister
 Graf A. Hompesch-Ruhrig
 Franz Horster
 J. Horst
 A. Jagenberg
 J. Janßen
 M. J. Kreuzberg
 J. Lavrensen
 Frh. Fr. v. Loë
 Frh. E. v. Loë
 Frh. C. v. Loë
 Graf v. Wolff-Metternich
 Graf J. W. v. Mirbach
 J. Ph. Müller
 H. Mund
 Frh. C. v. Mylius
 Graf Nesselrode-Chreshoven
 M. J. Paulsen
 W. Rautenstrauch
 C. v. Ruhs
 Seul
 Frh. v. Solemacher-Antweiler
 Graf v. Schaesberg

mit Nein die Herren:

Th. Bönninger
 J. W. Caesar
 Th. Dieke
 A. W. Hardt
 G. Hilger
 W. v. Hövel
 W. Jentges
 G. E. Immich
 H. Kunz
 A. Maas
 W. Münster
 W. Prinzen
 J. B. Reusch
 Sahlcr
 C. Schlachter sen.
 N. Schmidtborn
 W. Schüler
 Fr. Strund
 H. Trapp
 J. H. Weidt

mit Ja die Herren:

Frh. v. Schell
 C. A. Schröder
 Graf A. v. Spee
 Graf Franz v. Spee
 Frh. E. v. Spies-Büllesheim
 Frh. v. Wulffen-Wenge
 Fürst zu Salm-Dyck
 Prinz Albrecht zu Solms
 Fürst v. Hatzfeldt
 Fürst zu Wied.

Gefehlt haben die Herren:

J. F. Bernsau, N. Billen, F. A. Rockerols, A. Lamberg und J. Müller.

Der Marschall erklärt, daß der Antrag des Ausschusses mit 53 gegen 20 Stimmen angenommen ist, und daß damit die beiden Amendements Dieke und Kunz gefallen sind.

Hierauf wird die Diskussion über No. 2 eröffnet; die Anstellung des Landes-Direktors auf 6 Jahre.

Der Abgeordnete vom Hövel stellt das Amendement:

Bei No. 2 zwischen „die Anstellung eines Landesdirektors“ und „auf 6 Jahre“ eventuell einzuschieben:

„für die Zeit bis zur Einführung der neuen Provinzial-Ordnung eventuell längstens.“

Der Abgeordnete Courth schließt sich diesem Antrage an.

Die Abgeordneten Freiherr von Gehr-Schweppenbourg, von Heister, Schröder und der Referent erklären sich gegen das Amendement, denn der Zeitraum von 6 Jahren müsse als das äußerste Minimum angesehen werden.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses „die Anstellung eines Landesdirektors auf 6 Jahre“ zur Abstimmung und wird derselbe angenommen. Damit ist das Amendement erledigt.

Der Marschall stellt nun den Antrag „das jährliche Gehalt des Landesdirektors im Betrage von 12,000 Mark und freier Dienstwohnung im zu erbauenden Ständehause resp. bis zu deren Fertigstellung eine Miethsentschädigung von 3000 Mark jährlich zu gewähren“, zur Diskussion.

Der Abgeordnete Dieke schlägt vor, diese Summen zu erhöhen und bemerkt, daß er im Ausschusse den Antrag wieder aufgenommen habe, die Miethsentschädigung auf 4000 Mark zu bemessen.

Der Marschall bringt den Antrag auf Gewährung von 12,000 Mark Gehalt und einer Miethsentschädigung von 4000 Mark zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Der Marschall erklärt damit diese Vorlage für erledigt. Die Wahl des Landesdirektors werde in den nächsten Tagen erfolgen.

Nach einer kurzen Pause wird die Sitzung wieder eröffnet und erstattet der Abgeordnete Schröder das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend

- a. die Veränderung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz;
- b. die Geschäfts-Instruktionen für den Landes-Direktor der Rheinprovinz und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

Abänderung der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

Derjelbe verliet demnächst das Referat des I. Ausschusses; dasselbe lautet:

Die von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes vorgelegte Geschäftsordnung ist in der größten Zahl ihrer Bestimmungen identisch mit der in der Sitzung vom 20. September 1872 genehmigten und bei ihrer Anwendung als praktisch befundenen Ordnung. Die eingeführten Abänderungen, wie der Zusatz sub C. §. 1 betreffend die Autorisation des Verwaltungsrathes zu selbstständiger Verfügung über Vermögens- und Werthobjecte und die Streichung des in dem §. 7 der bisherigen Geschäftsordnung enthaltenen 1. Alinea hat der Ausschuß des hohen Landtages für ebenso begründet, wie nothwendig erkannt, da es in der Natur der Sache liegt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath nur im Besiß der sub h. §. 1. gegebenen Befugnisse in der Lage sein kann, die Interessen der Provinz nach allen Richtungen zu fördern und zu wahren, und den an die Provinzial-Verwaltung zu stellenden Ansprüchen gerecht zu werden, und da die in Alinea 1 des §. 7 dem Marschall ertheilt gewesene Exekutive auf den Landes-Direktor übergegangen sei.

In der Lösung des Wortes „Versammlung“ in Alinea 1 des §. 3 erkennt der Ausschuß eine korrektere Ausdrucksform, indem der Verwaltungsrath selbstredend nur, wenn er versammelt ist, in Wirksamkeit tritt.

Die Erhöhung der Reisekostenvergütung auf 4 Mark 50 Pfg. für jede Meile Landweg und auf 3 Mark für den Zu- und Abgang an Eisenbahnen und Dampfschiffen findet der Ausschuß durch die Theuerungsverhältnisse, und zur Herstellung einer Gleichmäßigkeit mit den allgemeinen gesetzlichen Normalfällen gerechtfertigt.

Der I. Ausschuß der zum 23. Provinzial-Landtage versammelten Stände schlägt daher dem hohen Landtage vor, der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath seine Zustimmung ertheilen zu wollen.

Bei Prüfung der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe dem hohen Landtage zur Beschlußfassung unterbreiteten Geschäfts-Instruction für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten, erachtete der Ausschuß zunächst mit Rücksicht darauf, daß diese Instruction sich wesentlich an den Inhalt des die Befugnisse des Landes-Direktors regelnden Nachtrages zu dem Regulativ vom 27. September 1871 besonders des Art. 2 anlehne, als dessen summarische Wiederholung sich der §. 1 darstelle, diese Beziehung durch Zusatz der Anführung (sfr. Nachtrag Art. 2) hervorheben zu müssen.

Zu §. 2 Alinea 2 schlägt der Ausschuß die Streichung der Worte „und die ihm zugeheilten oberen Beamten“ vor, indem die Fassung zu der nach Mittheilung des Referenten des Provinzial-Verwaltungsrathes von letzterem nicht gewollten und nach Ansicht des Ausschusses unzulässigen Deutung führen könne, als ob hier dem oberen Beamten eine gleiche Selbstständigkeit, wie dem Landes-Direktor selbst gewährt werden solle, eine Qualität, die mit der dem Landes-Direktor auferlegten Verantwortlichkeit im Widerspruch stehe, das Subordinations-Verhältniß der oberen Beamten zum Landes-Direktor aufheben und letzterem die Leitung des Geschäftsganges erschweren würde.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Worte „nach Maßgabe“ statt „nach näherer Anleitung“ geeigneter seien zur Bezeichnung der präcisen, logischen Handhabung der in der Instruction gegebenen Vorschriften.

Aus Alinea 3 des §. 2 dürften die Worte „in gleicher Weise für die Mitglieder desselben“ zu entfernen sein, da die vorliegende Geschäftsordnung nur Normen für die in der Ueberschrift genannten Beamten, keineswegs aber für die Mitglieder des Verwaltungsrathes bezwecke.

In §. 4 al. 2 sei statt 10 Thlr. „30 Mark“ zu sagen.

In al. 2 des §. 4 erachtete der Ausschuß für angemessen, statt „entsprechende Kosten“ zu setzen: „entstandene Kosten“.

Dem al. 1 des §. 9 beantragte der Ausschuß die Fassung zu geben

„die Angelegenheiten der provincialständischen Central-Verwaltung können in Abtheilungen bearbeitet werden, deren Bildung auf Vorschlag des Landes-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungs-rath erfolgt“
und al. 3 und 4 zu streichen.

Der Ausschuß konnte sich zunächst nicht von der Nothwendigkeit der sofortigen Bildung vorbestimmter Abtheilungen überzeugen und war der Meinung, daß es der Einsicht und den Erfahrungen des Landes-Direktors überlassen bleiben müsse, einstweilen die nothwendigen organisatorischen Maßregeln bezüglich des Geschäftsganges sowie der Vertheilung und Behandlung der Geschäfte zu treffen und daß dies zur freien Bewegung desselben innerhalb seines Geschäftsbereiches unbedingt nothwendig sei. Wenn man nun auch mit Annahme dieser Fassungsänderung die beiden letzten alineas von selbst als gegenstandslos halten müsse, so glaubte der Ausschuß doch noch seiner Ansicht bezüglich derselben dahin Ausdruck geben zu müssen, daß die Aufserlegung der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser Arbeiten wie die Dokumentirung eines Mißtrauens in die Thätigkeit des Landes-Direktors erscheine, welches um so ungerechtfertigter sei, da der Landes-Direktor unter ständiger Controlle des Marschalls und des Provinzial-Verwaltungs-rathes arbeite, daß es aber ein Eingriff in die Autorität des Landes-Direktors sein würde, demselben die Befugniß zu entziehen, selbstständig die Beamten mit den Geschäften zu betrauen, für die er sie geeignet erachtet.

Die Streichung der Worte „in den Abtheilungen“ in §. 10 gehe aus der neuen Fassung des §. 9 hervor, ebenso wie die Streichung der §§. 11, 12 und des zweiten alineas des §. 13, wodurch der §. 13 die Nr. 11 und §. 14 die Nr. 12 erhalten muß.

Der erste Ausschuß schlägt dem hohen Provinzial-Landtage vor, die Annahme der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die oberen Beamten in der Fassung, wie sie aus den Beratungen desselben hervorgegangen, beschließen zu wollen.

Der Marschall eröffnet die General-Diskussion und da sich Niemand zum Wort meldet, wird in die Spezial-Diskussion eingetreten.

Der Eingang der Geschäftsordnung wird genehmigt.

Hierauf wird die Diskussion über al. a. des §. 1 eröffnet.

„Der Beschlußfassung in der Versammlung des Provinzial-Verwaltungs-rathes unterliegen, soweit diese nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, folgende Gegenstände:

- a) Wahl der auf Lebenszeit oder auf Zeit definitiv anzustellenden Beamten der provincialständischen Verwaltung;

Wird genehmigt.

Das alinea b lautet:

- b) der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit dieselben im einzelnen Falle den Werth von 10,000 Mark nicht übersteigen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Spezial-Verwaltung zum Voraus Festsetzungen getroffen worden, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Prozeffen, der Abschluß von Vergleichen, die vier letzten Kategorien jedoch nur sofern der Gegenstand des Provinzial-Verwaltungs-Interesses 3000 Mark übersteigt, und endlich die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Orts-Armenverbände (§. 36 des Ausführungs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung Seite 130);

Der Abgeordnete Bachem beantragt die bei dem Kauf von Grundstücken auferlegte Beschränkung auch auf den Umtausch auszudehnen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Geyr-Schweppenbourg erklärt, daß sich im Laufe der Zeit durch die früher beliebte Beschränkung Uebelstände ergeben hätten und daher sei in dem neuen Entwurfe diese Bestimmung aufgenommen worden.

Der Abgeordnete Bremig tritt den Ausführungen des Herrn Bachem entgegen.

Der Umtausch stoße in der Praxis auf viel größere Schwierigkeiten und sei nicht von dem Willen des Käufers und Verkäufers abhängig.

Der Abgeordnete v. Eynern beantragt, die Summe von 10,000 Mark auf 20,000 Mark zu erhöhen.

Der Marschall bringt das Amendement des Abgeordneten Bachem zur Abstimmung, die Befugniß zum Umtausch von Grundstücken auf den Werth von 10,000 Mark zu beschränken.

Das Amendement wird abgelehnt, desgleichen das Amendement des Abgeordneten von Eynern.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Alinea e—h lauten:

- e) die Entwürfe der von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etats;
- d) die Revision der Jahres-Rechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfälligen Etatsüberschreitungen;
- e) alle dem Provinzial-Landtage über die ständische Verwaltung zu machenden Vorlagen;
- f) die Bewilligung von Remunerationen, Unterstützungen für ständische Beamte und die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufzustellenden Grundsätzen;
- g) die Erstattung der Jahres-Verwaltungs-Berichte;
- h) alle zu den laufenden Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung zu unterbreiten der vorsitzende Landtags-Marschall und der Landes-Director für ange-

messen finden.

Wird angenommen.

Die §. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden einzeln zur Abstimmung gebracht und genehmigt.

§. 2.

Der versammelte Provinzial-Verwaltungsrath controlirt die gesammte ständische Verwaltung und ist daher berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zweck die Acten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen.

§. 3.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths werden nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmanden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungsraths incl. des Vorsitzenden nothwendig. Bei der zweiten Einladung ist jede Zahl der Erschienenen indessen ausreichend.

Für die Wahlen der Beamten finden die Vorschriften in den §§. 1 und 4 bis incl. 9 des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

§. 4.

Die Zusammenberufung der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths geschieht schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern und mindestens einmal

im Jahre. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung 14 Tage vorher stattfinden.

Beabsichtigte Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Landtags-Marschalle möglichst so zeitig vorher in kurzer Fassung einzureichen, daß deren Mittheilung an die übrigen Mitglieder erfolgen kann.

§. 5.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsraths und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 6.

Die Beschlüsse sind mit Angabe der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder schriftlich abzufassen und sowohl von dem Vorsitzenden, als auch den Anwesenden oder doch wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 7.

Der Landtags-Marschall ist befugt und verpflichtet, in den zur Competenz der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsraths gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Zusammenberufung der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlaßten benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

Die §. 8—13, in welchen die Fassung dieselbe ist wie in dem früheren Regulativ, werden en Bloc angenommen.

§. 8.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths sind verpflichtet, die Referate und Vorbereitungen der Beschlüsse, welche ihnen vom Landtags-Marschalle übertragen werden, zu übernehmen.

§. 9.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist befugt, zur Vorberathung einzelner Gegenstände Commissionen niederzusetzen und Commissare zu ernennen und sowohl den Commissionen als auch den Commissaren den Landes-Director oder andere ständische Oberbeamte beizuwenden. Sofern der Landes-Director den Commissionen unter Assistentz eines Oberbeamten nicht selbst beiwohnt, erfolgt die Bezeichnung des Oberbeamten, welcher den Vorberathungen beiwohnen hat, durch den Landes-Director.

Die Commissionen zur Vorberathung einzelner Gegenstände wählen sich ihren Vorsitzenden selbst und können einen ständischen Bureaubeamten zur Protokollführung zuziehen, der alsdann von dem Landes-Director bezeichnet wird.

§. 10.

Der Landes-Director und die ständischen Oberbeamten nehmen an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths mit berathender Stimme Theil und übernehmen auf Erfordern des Landtags-Marschalls Referate, sofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht Berathung ohne Zuziehung von ständischen Beamten besonders beschließt.

Ebenso können die übrigen ständischen Beamten zu Referaten und Führung des Protokolls zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths zugezogen werden.

§. 11.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths werden, so weit er dieselben nicht unmittelbar und selbst ausführt, durch den Landtags-Marschall dem Landes-Director zur Ausführung überwiesen. Die Verfügungen und Correspondenzen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath in

Ausführung seiner Beschlüsse selbst erläßt, sind nach Anordnung des Vorsitzenden entweder von dem Referenten oder Schriftführer, falls diese Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths sind, oder durch den Landes-Director oder einem von diesem zu bezeichnenden ständischen Beamten abzufassen und dem Provinzial-Verwaltungsrath resp. seinem Vorsitzenden zur Signatur vorzulegen.

Die Bestellungen der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe ernannten Beamten werden stets von dem Landtags-Marschalle vollzogen.

§. 12.

Die Besorgung aller Bureau- und Registraturgeschäfte des Provinzial-Verwaltungsraths erfolgt durch das Bureaupersonal des Landes-Directors unter dessen Anweisung und gleichzeitig mit den laufenden Geschäften der Verwaltung und die Schriftstücke derselben werden in derjenigen Abtheilung der Registratur des Landes-Directors niedergelegt und aufbewahrt, welche das Hauptinteresse dabei hat.

§. 13.

Die Vertretung der provinzialständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht durch den Landes-Director resp. seinen Vertreter geschieht ohne Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Geschäftsordnung enthaltenen Kompetenzbestimmungen.

Die §. 14 und 15 werden ebenfalls angenommen.

§. 14.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche alle in dieser Eigenschaft ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich besorgen, erhalten für jeden Reise- resp. Sitzungstag an Diäten 12 Mark und an Reisekosten eine Vergütung von 4,50 M. für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile oder von 1 Mark auf jede Meile bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen, sowie in letzterem Falle an Nebenkosten für den Zu- und Abgang an der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe 3 Mark.

§. 15.

Soweit diese Geschäfts-Ordnung keine speciellen Bestimmungen enthält, ist dieselbe ihrem Inhalte entsprechend durch Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths zu ergänzen."

Hierauf wird über die Geschäftsordnung im Ganzen abgestimmt und dieselbe angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Dieke auf Vertagung der Sitzung wird abgelehnt.

Der Referent Abgeordneter Schröder trägt demnächst das Referat über die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegte Geschäfts-Anweisung für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten vor.

Der Marschall eröffnet die Generaldiscussion.

Der Abgeordnete Becker macht darauf aufmerksam, daß in dem Vorschlage des Ausschusses die Selbstständigkeit, welche den oberen Beamten in einem gewissen Maße geboten werden soll, vollständig beseitigt sei. *

Der Referent empfiehlt aus praktischen Gründen die Annahme des Ausschuss-Entwurfes.

Der Marschall schließt die General-Discussion und bringt den §. 1 zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

§. 1.

Der Landes-Director vertritt die gesammte ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht und führt die laufenden Geschäfte derselben cfr. Nachtrag Art. 2.

Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Rheinische Provinzial-Verwaltung.“

Die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden unverändert angenommen.

§. 2.

Der Landes-Director hat die Ausführung der ihm überwiesenen Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths als dessen Organ zu bewirken.

Alle Angelegenheiten der provinzialständischen Verwaltung, welche nach der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath dessen Beschlußfassung nicht vorbehalten, oder welche der Provinzial-Verwaltungsrath nicht unmittelbar selbst erledigt, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Director nach Maßgabe gegenwärtiger Geschäfts-Instruction.

Die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath ist für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten verbindlich.

Der Landes-Director ist befugt und verpflichtet, auch in den der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths vorbehaltenen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Vorlage an den Landtags-Marschall nicht ohne Nachtheil vorerst bewirkt und wenigstens dessen persönliche Entscheidung in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath abgewartet werden kann, selbstständig zu verfahren, er muß die vorgeschriebene Vorlage an den Landtags-Marschall indessen gleichzeitig oder wenigstens ohne Verzug nach Erlaß seiner Verfügung bewirken.

§. 3.

Der Landes-Director ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und des provinzialständischen Vermögens der Provinz verantwortlich. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung und hat dieselbe nicht allein vollständig zu übersehen und zu überwachen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung überall im Auge behalten und nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Zweigen beeinträchtigt, sowie, daß die Vorschriften der Gesetze, Reglements und Instructionen überall innegehalten werden und dennoch der Verwaltung ein reges Leben inne wohne. Er hat zu dem Ende innerhalb der Grenzen der Gesetze und Reglements die erforderlichen Anordnungen zum regelmäßigen und prompten Betrieb der Verwaltung und zur sichern Erreichung der Verwaltungszwecke zu treffen und deren Ausführung, sowie überhaupt die Erfüllung der Pflichten aller Beamten der ständischen Verwaltungszweige zu controliren.

Der Landes-Director ist befugt, in allen Angelegenheiten der Verwaltung, die ständischen oberen Beamten zur Berathung zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten; ihm gebührt jedoch in allen Fällen die Entscheidung.

Der Landes-Director ist für die rechtzeitige Vorbereitung der Etats, sowie für deren Innehaltung verantwortlich.

Alljährlich wenigstens einmal hat er entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter aus der Zahl der oberen Beamten alle ständischen Klassen, sowie sämtliche Institute und Anstalten, welche unter der ständischen Verwaltung der Rheinprovinz stehen, außerordentlich zu revidiren. Zugleich hat derselbe die Vorrevision der Rechnungen der ständischen Hauptkasse, sowie der einzelnen Instituts- und Anstalts-Kassen zu bewirken und darauf zu halten, daß die Jahresrechnungen bis spätestens zum 1. Mai des folgenden Jahres gelegt sind.

§. 4.

Der Landes-Director ist der Dienstvorgesetzte aller übrigen ständischen Beamten und zu Warnungen und Verweisen gegen dieselben, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt. (§. 18 und 54 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.)

Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden, ist den sämtlichen Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 M. durch den Landes-Director und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 5.

Innerhalb der Grenzen des Etats hat der Landes-Director diejenigen Beamten, deren Ernennung nicht dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten ist, selbstständig anzustellen, und die nöthigen Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung auf Kündigung anzunehmen.

Er ist befugt, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabschlüssen sich eines Rechtskundigen, sowie in technischen Angelegenheiten eines technischen Beirathes auf Kosten der Provinzial-Verwaltung zu bedienen und die entsprechenden Kosten auf disponible entsprechende Etatscredite anzuweisen.

Für Besorgung der Justitiariatsgeschäfte bei der provinzialständischen Central-Verwaltung sowie der ärztlich- und hautechnischen Angelegenheiten können mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes fixirte Honorare mit qualifizirten Staats-, Instituts- oder Privatbeamten vereinbart werden.

§. 6.

Der Landes-Director ist verpflichtet, die von ihm erlassenen wichtigeren Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes stattgehabten wichtigeren Eingänge, namentlich Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Behörden und Entscheidungen der Gerichte dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei seiner nächsten Zusammenkunft nachrichtlich mitzutheilen.

Er ist berechtigt, auch alle Gegenstände der laufenden Verwaltung zur Kenntniß und Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes zu bringen, bei denen er es für angemessen findet, sie der Beschlußfassung zu unterbreiten.

§. 7.

Der Landes-Director und die obern Beamten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, sofern derselbe nicht ausdrücklich Berathung ohne Zuziehung derselben beschließt, Theil zu nehmen und alle ihnen in der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 8.

Bei der ständischen Central-Verwaltung hat der Landes-Director alle eingehenden Sachen zu erbrechen und zu präsentiren.

Die zur Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes ressortmäßig gehörigen Angelegenheiten hat er dem Landtags-Marschall zu übermitteln oder nach dessen Bestimmung für die Sitzungen zurück zu legen.

Der Landes-Director ist befugt, jede Sache seines Geschäftskreises unmittelbar selbst zu erledigen oder sie in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen.

Der §. 9 wird in folgender Fassung angenommen:

§. 9.

Die Angelegenheiten der provinzialständischen Centralverwaltung können in Abtheilungen bearbeitet werden, deren Bildung auf Vorschlag des Landes-Directors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Alle Verfügungen werden unter dem Namen:

„Rheinische Provinzial-Verwaltung“

erlassen.

Der §. 10. wird unverändert angenommen.

Der Abgeordnete Becker beantragt die §§. 11 und 12 in der Fassung des Provinzial-Verwaltungsraths wieder einzuschalten, wogegen sich die Abgeordneten Schröder und Dieze erklären.

Der Marschall stellt die Frage:

Sollen die §§. 11 und 12 der alten Vorlage nach dem Vorschlage des Ausschusses gestrichen werden?

Die Frage wird bejaht.

Der §. 13, jetzt §. 11, wird genehmigt.

Bei §. 14, jetzt §. 12, hält der Abgeordnete Bremig die Bestimmung über den Urlaub für verhänglich und empfiehlt eine größere Beschränkung.

Der Abgeordnete Graf v. Nesselrode ist der Ansicht, daß es nur von Nachtheil sein werde, einen höheren Beamten in dieser Weise einzuschränken und verweist auf den Landes-Director in Schlesien.

Der Abgeordnete Kunz weist auf die in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen für die städtischen Bürgermeister hin.

Der Abgeordnete Bremig stellt das Amendement zu §. 12: hinter dem Worte „Stellvertreter“ einzuschalten: „und wenn die Entfernung länger als 3 Tage dauern soll, auch dem Landtags-Marschall“.

Der Marschall bringt das Amendement Bremig zur Abstimmung und wird dasselbe angenommen.

Nach einer Bemerkung des Abgeordneten Freiherrn von Schell werden auf Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Geyr die letzten drei Worte des ersten alinea von §. 12 als sich von selbst verstehend gestrichen.

§. 12.

Der Landes-Director darf sich auserdienstlich nur auf die Dauer von 8 Tagen ohne Urlaub aus seinem Wohnsitz entfernen, muß aber von seiner Abreise dem Stellvertreter und wenn die Entfernung länger als drei Tage dauern soll, auch dem Landtags-Marschall Nachricht geben. Zu einer längeren Abwesenheit bis zu 6 Wochen bedarf er des Urlaubs des Landtags-Marschalls.

Die Beurlaubung der übrigen provincialständischen Beamten bis zu 6 Wochen steht dem Landes-Director zu.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll dem Landes-Director oder einem oberen Beamten länger als 6 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Hierauf wird über die Geschäfts-Instruktion im Ganzen abgestimmt und dieselbe angenommen.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Mittwoch Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Der Landtags-Marschall:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Vierte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf den 7. April 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der 3. Sitzung wird verlesen und nach einigen Ergänzungen genehmigt.

Als Protokoll-Führer fungirt in der heutigen Sitzung der Abgeordnete Gymnich.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Petition auf Ausbau einiger Chausseen in der Eifel. Der Antrag ist zu spät eingegangen und gelangt deshalb nicht mehr zur Verhandlung. Geschäftliches.

Ferner die Mittheilung, daß der Provinzialrath Forster seine Bewerbung um die Landes-Direktorstelle zurückgenommen hat.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der erste Gegenstand ist das Referat des IV. Ausschusses über einen Antrag von mehreren Abgeordneten, betreffend Beschlußfassung wegen den Anträgen auf Pflasterung von Bezirksstraßen. Pflasterung von
Bezirksstraßen in den
Städten.

Referent Müntzer.

Der Ausschuß ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß er, um allen Anforderungen möglichst gerecht zu werden, und am den Städten und Ortschafts-Gemeinden selbst möglichste Billigkeit zu erweisen, dem hohen Landtage empfehlen, resp. denselben bitten müsse, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der hohe Landtag adoptirt den Grundsatz, daß in denjenigen Fällen, wo die ständischen Bezirksstraßen-Commissarien in einem von der Königl. Regierung befürworteten Falle erkennen, daß im Interesse des Verkehrs und im vorherrschenden Interesse der Gemeinde zur Unterhaltung einer durch eine Ortschaft führenden Bezirksstraße resp. eines Theils derselben die Pflasterung nothwendig sei, solche von ihnen zugegeben werden könne, wenn die betheiligte Gemeinde sich verpflichtet, zwei Drittel zu den Kosten beizutragen.“

Der Abgeordnete Dieze kam sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären, und bittet das Haus denselben abzulehnen, da nach dem Urtheile von Sachverständigen das Pflaster auf die Dauer billiger sei und der Staat überall Pflaster anlege.

Der Abgeordnete v. Eyneru schließt sich der Ansicht des Vorredners an und ist der Ansicht, daß es sich empfehle allgemeine Grundsätze nicht aufzustellen, sondern jeden einzelnen Fall für sich zu behandeln, wie dieses bisher geschehen sei.

Der Abgeordnete v. Bönninghaus bemerkt zur Aufklärung, daß durch Annahme des Antrages nur eine Instruction für die Bezirkswegcommissare gegeben werden solle, durch welche der Landtag in keiner Weise gebunden sei.

Der Abgeordnete Sahler schließt sich den Ansichten der Abgeordneten Dieze und v. Eyneru an; aber aus ganz anderen Gründen hält er für wünschenswerth, daß ein Prinzip hierüber jetzt nicht festgestellt werde, da dieses leicht nachtheilig werden könne. Innerhalb der Stadt habe die Gemeinde um deswillen Verpflichtungen, weil sie die Straße zu den verschiedensten Zwecken benutze. Für Bezirksstraßen solche Grundsätze aufzustellen, sei gefährlich, bei der Uebernahme von

Staatsstraßen möge dieses eine andere Bewandniß haben. Eine Bezirksstraße als solche verlieren ihren Charakter, sobald sie das Stadtgebiet berühre und die Stadt sei im Rechte, über die Straße zu disponiren, habe dann aber auch die Verpflichtung, zur Erhaltung derselben beizutragen.

Der Referent bemerkt, daß die vorliegende Frage schon mehrfach erörtert worden sei und schwerlich eine Einigung der verschiedenen Ansichten erzielt werde; geht zu einer eingehenden Erörterung der frühern Behandlung des vorliegenden Gegenstandes über und führt aus, daß die Städte doch einen großen Vortheil von den Bezirksstraßen hätten, während viele Landgemeinden, welche oft Meilen weit von den Bezirksstraßen abliegen, im Verhältniß zu der Bevölkerungszahl hohe Beiträge zu leisten hätten. Ein wesentlicher Grund zu dem Antrage liege darin, Verzögerungen bis zum Zusammentreten des Landtages zu vermeiden.

Der Abgeordnete v. Cynern bemerkt, daß es sehr wenig Städte gäbe, durch welche eine Bezirksstraße hindurchgeführt sei, während sie ganze Dörfer durchzögen, in der Regel würden die Städte nur von der Bezirksstraße berührt. Es dürfe aber zwischen Stadt und Land kein Unterschied gemacht werden. Er müsse wiederholen, daß es sich nicht empfehle, allgemeine Grundsätze aufzustellen, sondern in jedem einzelnen Falle zu thun, was Recht sei. Was der Abgeordnete v. Bönninghaus gesagt habe, würde dazu führen, daß solche Anträge bis zur Zusammenkunft des Landtages verschoben würden. Er wolle sich erlauben zu dem Antrage des Ausschusses ein besonderes Amendement zu stellen.

Der Referent verliest zur Aufklärung den §. 7 des Bezirksstraßen-Reglements, wo nur von chausfirten Wegen die Rede sei und führt aus, daß wenn im Laufe der Zeit es im reinen Interesse der Städte liege, Bezirksstraßen pflastern zu lassen, dann sei es nicht mehr wie billig, daß die Städte auch einen Theil der Kosten dazu beitragen.

Der Abgeordnete Dietz behauptet nicht im Namen der Städte zu plaidiren, sondern nur für das, was Recht für Stadt und Land sei und empfiehlt, den Antrag des Herrn v. Cynern anzunehmen und denjenigen des Ausschusses abzulehnen. Es sei besser, jeden einzelnen Fall für sich zu behandeln.

Der Abgeordnete v. Bönninghaus macht wiederholt darauf aufmerksam, daß es sich nur um eine Instruction für sämtliche Commissare handle und befürwortet die Annahme des Ausschußantrages.

Der Abgeordnete v. Cynern stellt das Amendement, daß in den Ausschußantrag nach den Worten „Unterhaltung eine“ die Worte „bis an und“ zugesügt werden ev. macht er zu dem Ausschußantrage das Zusatz-Amendement: daß aber in den Fällen wo das Interesse des Verkehrs und dasjenige der Gemeinde in gleichem Maße vorhanden ist und als solches anerkannt wird, die betreffende Gemeinde sich nur zu einem Beitrage von der Hälfte der Kosten zu verpflichten hat.

Der Referent erklärt sich gegen das Amendement des Herrn v. Cynern und empfiehlt den Antrag des Ausschusses pure anzunehmen.

Der Marschall schließt die Diskussion und erjucht die Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben.

Es ist die Minorität. Das Princip ist also angenommen und das erste Amendement des Abgeordneten v. Cynern damit gefallen.

Hierauf bringt der Marschall das Zusatz-Amendement desselben Abgeordneten zur Abstimmung und wird das Amendement abgelehnt.

Demnach ist der Antrag des Ausschusses angenommen.

Derselbe Referent erstattet das Referat des IV. Ausschusses, betreffend eine Petition auf Pflasterung der Elberfeld-Osterbaumer-Barmer Bezirksstraße in der Stadt Elberfeld.

Pflasterung der
Elberfeld-Osterbau-
mer-Barmer Bezirks-
straße.

Der Ausschuß beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Unterzeichnern der Bitte um Pflasterung zu eröffnen, daß wenn die Gemeinde Elberfeld zweidrittel zu den Pflasterungskosten beizutragen sich verpflichte, kein Hinderniß mehr entgegenstehe, sondern solche genehmigt sei, im andern Falle aber, daß Petenten mit ihrem Antrage abzuweisen und zur Tagesordnung übergegangen werde.“

Der Abgeordnete Dieke glaubt in Rücksicht auf die in der Petition angegebenen Gründe, dieselbe auf das Dringendste unterstützen zu müssen. Zur Begründung beruft er sich auf die hohen Beiträge, welche die Petenten zu dem Bezirksstraßenfond leisten.

Der Referent tritt dieser Anschauung entgegen, macht darauf aufmerksam, daß die Gemeinde selbst bereits früher die Pflasterung dadurch übernommen habe, daß sie den nöthigen Fond in den Etat für 1870 aufgenommen habe, die Straße habe sich bei einer seinerseits mit dem königlichen Regierungscommissar vor nicht langer Zeit vorgenommenen Besichtigung in einem sehr schlechten Zustande befunden und er könne nur die Annahme des Ausschuß-Antrages empfehlen.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinden Langerwehe, Nothberg und Gressenich auf Uebernahme der Straße von Langerwehe nach Kleinhan.

Straße von Langerwehe nach Kleinhan.

Referent: Abgeordneter Paulsen.

Der IV. Ausschuß beantragt mit Rücksicht auf den Umstand, daß mit der königlichen Regierung in Aachen wegen Uebernahme dieser Straße noch Verhandlungen schweben und es zudem nicht angänglich erscheint, einzelne zerstückelt gelegene Straßenstrecken zur Uebernahme auf den Bezirksstraßenbaufonds zu übernehmen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend einen Antrag des Abgeordneten Bachem und Genossen, die Ausgleichung der Kriegskosten aus den Jahren 1870 und 1871.

Ausgleichung der
Kriegsleistungen aus
1870/71.

Referent: Abgeordneter Sahler.

Der II. Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause beschließen zu wollen, an den Herrn Landtags-Marschall die Bitte zu richten, eine Auskunft über die Lage der Angelegenheit bei dem Herrn Ober-Präsidenten einzuholen, und dem hohen Hause noch während dieser Session Mittheilung darüber zu machen, falls bei der Kürze der Zeit, welche diese Session noch dauert, dies für jetzt noch möglich ist.

Der Abgeordnete Dieke macht darauf aufmerksam, daß im vorigen Jahre eine Commission gewählt worden ist, behufs Aufstellung der Grundsätze, nach welchen die Ausgleichung zu bewirken ist. Die Vertheilung habe sich aber, durch äußere Gründe veranlaßt, noch nicht ermöglichen lassen.

Der Abgeordnete Bachem hebt hervor, daß man sich in die Lage der kleinen Gemeinden versetzen müsse, die wegen dieser Kriegsleistungen häufig gezwungen gewesen, Schulden zu machen und denen es sehr darauf ankomme, zu wissen, daß die Sache in den Gang gebracht werde. Der Antrag sei nur gestellt worden, um den Gemeinden Auskunft über den Stand dieser Angelegenheit geben zu können. Der Referent bemerkt, daß durch die Annahme des Ausschuß-Antrages der Wunsch und der Zweck der Petenten erreicht werde.

Der Marschall schließt die Diskussion und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Unterstützungsgesuch
des Barrier-Empfän-
gers Rosen zu
Unterbruch.

Referat des IV. Ausschusses betreffend den Antrag des Barrier-Empfängers Carl Rosen zu Unterbruch um Unterstützung.

Der Ausschuß beantragt, da die Lage der Verhältnisse und die Gründe der gestörten Communication nicht gehörig aufgeklärt sind, den Antrag vorläufig zurückzuweisen. Falls jedoch bei näherer Untersuchung der Königlichen Regierung und dem ständischen Commissar die Ueberzeugung werde, daß eine Unterstützung in der Billigkeit liege, so soll der ständische Commissar autorisirt werden, zu einer Unterstützung bis zu 50 Thalern seine Zustimmung zu geben.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Unterstützung der
Gem. Monreal aus
Bezirksstraßenfonds.

Referat des IV. Ausschusses über ein Gesuch des Gemeinde-Vorstandes zu Monreal im Kreise Mayen um Bewilligung von Geldmitteln zum Ausbau der Cochem-Mayener Bezirksstraße. Referent Abgeordneter Mund.

Indem die in der Petition angeführten thatsächlichen Verhältnisse jeder anderweiten Beglaubigung entbehren, kann dem Gesuche schon deshalb nicht ohne Weiteres Folge gegeben werden, weil der Bezirksstraßenfonds nur ganz ausnahmsweise zum Umbau von Straßen in Anspruch genommen werden darf.

Der Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen, daß es dem hohen Landtage gefallen möge, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe ohne Diskussion angenommen.

Wahl des Landes-
Directors.

Hierauf wird zu Nr. 7 der Tagesordnung, Wahl des besoldeten Landes-Directors übergegangen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Der Marschall ernennt zu Scrutatoren die Abgeordneten Graf Wolff Metternich und Rautenstrauch.

Nachdem die Wahl durch Stimmzettel stattgefunden, theilt der Marschall mit, daß 74 Stimmzettel abgegeben sind, davon beträgt die absolute Majorität 38.

Es haben Stimmen erhalten: Graf Billers 40 Stimmen, der Ober-Bürgermeister Bachem 34 Stimmen.

Der Marschall erklärt, daß Graf Billers zum Landes-Direktor erwählt ist.

Die in Folge dieser Wahl angeregte Pensions-Frage, fährt der Marschall fort, werde eine besondere Berathung nothwendig machen und dürfte diese Frage ebenfalls dem I. Ausschusse zu zuweisen sein, um darüber dem Hause Bericht zu erstatten.

Abgeordneter Bremig glaubt, da hierin die Stellung eines Antrages liege, gegen die Verweigerung dieses Antrages an den Ausschuß protestiren zu müssen, indem am vergangenen Sonnabend der Termin für Einbringung von Anträgen abgelaufen sei.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher bemerkt, daß in dem Pensionsreglement über die Anstellung von Beamten auf 6 Jahre Dienstzeit nichts enthalten, und daß es daher eines besondern Vertrags bedürfe, der im §. 3 des Pensionsreglements vorgesehen sei und dessen Vorbereitung am besten im Ausschusse stattfinden könne.

Der Abgeordnete Freiherr von Gehr-Schweppenbourg glaubt, daß in diesem Augenblicke eine Discussion nicht zulässig, nachdem der Marschall die Sache in den Ausschuß verwiesen habe.

Abgeordneter Bremig: Er müsse dabei stehen bleiben, daß ein solcher Antrag nach abgelaufener Frist nicht mehr dem Ausschuß überwiesen werden könne, da in der Ueberweisung ein Präjudiz dafür liege, daß der Antrag rite eingebracht sei.

Der Abgeordnete von Eynern bemerkt, daß es Sache des Verwaltungsrathes sei, diese Angelegenheit zu ordnen, denn man könne noch nicht wissen, ob der Gewählte diese Stelle übernehmen wolle.

Der Marschall erklärt, daß nach der Personenfrage, die erst jetzt entschieden sei, die Pensionsfrage zur Erledigung kommen müsse, diese aber gehöre ganz unzweifelhaft zu dem Anstellungsvertrage, womit der Ausschuß sich unbedingt zu befassen habe. Als ein besonderer Antrag könne dies nicht angesehen werden.

Abgeordneter Bremig: Die Wahl habe stattgefunden, ohne daß vorher ein Antrag auf Abschluß eines Vertrages gestellt worden sei. Wenn der Gewählte das Amt annehme, so stehe er unter dem Pensionsreglement und es sei dessen Sache, ob er sich unter das bestehende Pensionsreglement fügen wolle oder nicht, aber ein Antrag, der eine Abänderung des Pensionsreglements bezwecke, könne heute nicht mehr eingebracht und an den Ausschuß verwiesen werden.

Der Marschall bemerkt schließlich, daß er diesen Ausführungen beitreten würde, wenn in dem Pensionsreglement eine Bestimmung enthalten wäre über eine Anstellung auf einen Zeitraum von 6 Jahren. Da dieses aber nicht der Fall, so müsse eben, wenn es nicht in der Absicht liege, eine Unmöglichkeit schaffen zu wollen, eine Verständigung herbeigeführt werden auf Grund einer Verhandlung, die auch im Pensionsreglement vorgesehen ist. Ein besonderer Antrag liege nicht vor.

Der Abgeordnete von Gehr-Schweppenburg bemerkt, daß zur Ausführung der Wahl das Eingehen eines Vertragsverhältnisses gehöre. Die Wahl habe auf der Tagesordnung gestanden und da der Vertrag zur Ausführung des Beschlusses gehöre, müsse er auch abgeschlossen werden.

Der Abgeordnete Dieze stellt, um keinen Präcedenzfall zu schaffen, den Vermittelungsantrag, den Mitgliedern des I. Ausschusses als Commission ad hoc diese Frage zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Nach einer weiteren Debatte, an der sich die Abgeordneten von Eynern, Fentges und Freiherr von Gehr theilnehmen, stellt der Abgeordnete Becker den Antrag, daß dem Provinzial-Verwaltungsrathe die weitere Verhandlung mit dem Gewählten überlassen werde.

Der Abgeordnete Bremig beantragt, seinen Antrag, der dahin geht, daß es nicht mehr an der Zeit sei, einen derartigen Antrag zum Abschlusse eines Vertrages an einen Ausschuß zu überweisen, zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Der Marschall bringt den Antrag Bremig zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Dieze gelangt hierauf zur Abstimmung und wird derselbe angenommen, wodurch der Antrag des Abgeordneten Becker erledigt ist.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Wahl der Civil-Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen für die einzelnen Brigadebezirke.

Als Scrutatoren fungiren die Abgeordneten Graf Wolff-Metternich und Kautenstrauch. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 28. Infanterie-Brigade, sind 61 Stimmzettel abgegeben.

Wahl der Civil-Mitglieder der Ober-Ersatz-Commissionen.

Es sind gewählt als Mitglied:

Dr. Hausmann in Düsseldorf,
als Stellvertreter:

1. Dr. Jansen, Gutsbesitzer in Goch,
2. Th. Pelizäus zu Crefeld,
3. Gutsbesitzer Lieven zu Hans-Horst.

Für den Regierungsbezirk Aachen, 29. Infanterie-Brigade, sind 58 Stimmzettel abgegeben,
es sind gewählt als Mitglied:

Ober-Regierungsrath a. D. Claessen in Aachen,
als Stellvertreter:

1. Jac. Jansen zu Binsfeld,
2. Baron von Sieberg zu Eys,
3. Leufen zu Lindern.

Für den Regierungsbezirk Eöln, 30. Infanterie-Brigade, sind 60 Stimmzettel abgegeben,
es sind gewählt als Mitglied:

Pet. Jos. Constantin Schmitz zu Hennef,
als Stellvertreter:

1. Carl Wachendorf, Bürgermeister a. D. zu Bensberg,
2. Kregel zu Hans Zievel,
3. Franz Broich zu Buscherhof.

Für den Regierungsbezirk Coblenz 31. Infanterie-Brigade, sind 58 Stimmzettel abgegeben,
es sind gewählt als Mitglied:

Advokat-Anwalt Bremig in Coblenz,
als Stellvertreter:

1. Beigeordneter Nieland in Neuwied,
2. Math. Jos. Kreuzberg zu Ahrweiler,
3. H. Trapp zu Waldböckelheim.

Für den Regierungsbezirk Trier, 32. Infanterie-Brigade, sind 58 Stimmzettel abgegeben,
es sind gewählt als Mitglied:

A. Aldringen zu Trier,
als Stellvertreter:

1. Joh. Pet. Limburg in Wittburg,
2. Julius Graß zu Machern,
3. Joh. Baptist Neusch aus Lebach.

Der Marschall erklärt die vorgenommene Wahl für perfect, schließt hierauf die Sitzung
und beraumt die nächste auf Donnerstag Vormittags 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Wilhelm, Fürst zu Wied.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 8. April 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der 4. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer fungirt in der heutigen Sitzung der Abg. Graf v. Mirbach-Harff.

Der Marschall theilt mit, daß in den Räumen des I., II. und III. Ausschusses die Pläne zum neuen Ständehause für die Mitglieder des Provinzial-Landtages ausgestellt sind; 2., daß die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten Freitag Vormittag in dem Secretariate erhoben werden können und daß der Schluß der Session morgen um 12 Uhr erfolgen werde.

Geschäftliches.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Bremig erstattet ein mündliches Referat des II. Ausschusses über einen Bericht der Königl. Regierung zu Trier, betreffend Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Remissionsfonds.

Grundsteuer-Deckungsfonds.

Im letzten Landtage sei von der Königl. Staatsregierung ein Nachweis über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für die Jahre 1871, 1872 und 1873 vorgelegt worden. Der damalige I. Ausschuß habe in seinem Referat eine Art Rüge gegen die Königl. Regierung zu Trier ausgesprochen, welche, abweichend von den übrigen Regierungen, der Art verfahren ist, daß die Zahlungsanweisungen in den letzten 3 Jahren größtentheils nur an einem jährlichen Termine erledigt worden sind, wodurch der Uebelstand eingetreten, daß die Antragsteller meistens sehr lange und in vielen Fällen ein ganzes Jahr hindurch auf ihre Unterstützung warten mußten.

Der sich hieran anschließende Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Wunsch aussprechen, daß der Herr Ober-Präsident geneigtest dahin wirken möge, die Regierung zu Trier für die Zukunft zu einer beschleunigteren Erledigung der Zahlungen zu veranlassen“, ist von Seiten des Herrn Landtags-Commissars der Königl. Regierung zu Trier mitgetheilt worden und diese hat unterm 7. September 1874 folgende Erwiderung an den Herrn Ober-Präsidenten ergehen lassen:

„Bei dieser Gelegenheit verfehlen wir nicht, Euer Hochwohlgeboren mit Bezug auf den verehrlichen Erlaß vom 5. Juni cr. L. E. Nr. 87, gemäß welchem der Provinzial-Landtag bei Prüfung der Verwendungs-Nachweisung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1871/73 sich bewogen gefunden hat, eine raschere Erledigung der Unterstützungsgesuche resp. eine raschere Zahlungsanweisung der Unterstützungen anzuempfehlen, da in den gedachten Jahrgängen viele Unterstützungsgesuche länger als ein Jahr auf Erledigung hätten warten müssen, wodurch die dann erst gewährten Unterstützungen den größten Theil ihres Werthes verloren hätten, Folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Nach §. 25 der Allerhöchsten Anweisung über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds vom 21. Januar 1839 ist die Verfügung in Betreff der Unterstützungsgesuche in der Regel bis zum Jahreschlusse anzusetzen und erst dann, nach Anweisung aller als begründet

anerkannten Steuernachlässe, eine Nachweisung jener Gesuche für den ganzen Regierungsbezirk zusammenzustellen, vor dem Jahreschlusse sind aber Unterstützungen nur dann anzuweisen, wenn die Dringlichkeit des Falles schleunige Hülfe erfordert, und wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß die in Betreff des verwendbaren Theils des Deckungsfonds festgesetzten Grenzen dadurch nicht überschritten werden. Unter Jahresabschluß ist nun aber wohl unzweifelhaft der Jahres Kassen-Abschluß zu verstehen, und es dürfte daher unseres Erachtens umsomehr unzulässig sein, vor diesem Termine eine allgemeine Berücksichtigung der im vorhergegangenen Jahre eingereichten Unterstützungsgesuche eintreten zu lassen, als ja auch die im Laufe des Monats Dezember jeden Jahres vorgekommenen Unglücksfälle bei dieser Vertheilung noch Berücksichtigung finden müssen.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren ehrerbietigst anheimstellen, dem nächsten Provinzial-Landtage bei Vorlage der Verwendungs-Nachweisungen dieserhalb eine erläuternde Mittheilung hochgeneigtest zugehen lassen zu wollen, erlauben wir uns gehorfsamt zu bemerken, daß einerseits bisher schon in dringlichen Fällen Unterstützungen vor dem Jahreschlusse von uns gewährt worden sind, anderseits aber wir Vorkehrung dahin getroffen haben, daß künftig die Unterstützungen möglichst bald nach dem Jahresabschlusse zur Zahlungsanweisung gelangen.“

Dieses Schriftstück, bemerkt der Referent, ist dem Herrn Marschall zur Mittheilung an das hohe Haus zugegangen. Der Ausschuß war der Meinung, daß es nur der Verlesung des Schriftstückes bedürfe, um die Sache als erledigt zu betrachten.

Der Marschall erklärt, nachdem das Haus Kenntniß hiervon genommen und kein Widerspruch sich erhoben hat, die Angelegenheit für erledigt.

Derselbe Referent erstattet den Bericht des II. Ausschusses über eine Petition des Hofbildhauers Gilli in Berlin, um Nachbewilligung eines Betrages von 1222 Thlr. 12 Sgr. 6 Pfg. für die Anfertigung des Grab-Denkmal's des verstorbenen Ober-Präsidenten v. Pommer-Esche auf dem Kirchhofe zu Coblenz.

Der II. Ausschuß, von der Ansicht ausgehend, daß, wenn der Petent wirklich aus den angeführten Gründen eine Mehraufwendung über den stipulirten Betrag gemacht habe, ihm dafür aus Billigkeitsrückichten eine Entschädigung zu gewähren sei, daß aber bis jetzt noch nicht genügendes Material vorliege, um die Höhe der Entschädigung zu bestimmen, erlaubt sich deshalb dem hohen Landtage vorzuschlagen, dem Provinzial-Verwaltungsrathe einen Credit von 1222 Thlrn. 12 Sgr. 6 Pfg. zur Verfügung zu stellen, um denselben nach näherer Prüfung der Petition des ic. Gilli und nach Erkenntniß der Begründung derselben zur Schadloshaltung des ic. Gilli zu verwenden.

Der Marschall stellt den Antrag zur Diskussion.

Der Abgeordnete Münster erklärt sich gegen den Antrag.

Der Abgeordnete Dieze hält es der Würde des Gegenstandes wie der Würde des Hauses entsprechend, über den Gegenstand nicht zu discutiren und dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Der Referent bemerkt, daß leider erst im Laufe des gestrigen Tages das vollständige Material über die wirklichen Verwendungen eingegangen und daß bei der Kürze der Zeit es nicht möglich gewesen sei, eine übersichtliche Zusammenstellung anzufertigen. Deshalb habe der Ausschuß geglaubt, daß es sich empfehlen dürfte, zu beantragen, dem Provinzial-Verwaltungsrathe einen Credit im Betrage von 1222 Thlr. 12 Sgr. 6 Pfg. zur eventuellen Verwendung zu stellen.

Der Abgeordnete Bentges erklärt sich für den Antrag des Ausschusses, indem man an den Kostenaufschlag eines Künstlers nicht denselben Maßstab anlegen könne, wie bei einem Handwerker.

Kosten
des Denkmals für
den verstorbenen
Ober-Präsidenten
von Pommer-Esche.

Der Marschall bringt den Antrag zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Referat des I. Ausschusses als einer Commission ad hoc, betreffend die mit dem Grafen von Billers einzuleitenden Verhandlungen.

Dienstverhältnisse
des gewählten
Landes-Directors.

Der Referent, Abgeordnete Dieze, bemerkt, daß die Commission nach eingehender Prüfung dieser Angelegenheit zu folgendem Resultat gelangt sei:

In Erwägung, daß der Landes-Director auf Zeit und zwar auf 6 Jahre gewählt ist, daß aber das Regulativ über die Pensionirung der provincialständischen Beamten von 1874 §. 3 al. 2 nicht von einer Pensions-Ansprüche gewährenden Minimal-Dienstzeit von 6 Jahren spricht, daß daher von der in al. 1 des §. 3 gegebenen Befugniß, die Pensions-Verhältnisse durch Vertrag zu reguliren, Gebrauch gemacht werden muß, daß dies umsomehr geboten erscheint, als der Erwählte Pensions-Ansprüche dem Staate gegenüber erworben hat, welche nach Ansicht der Commission die Provinz nicht übernehmen kann, hat dieselbe beschlossen:

bei dem hohen Landtage zu beantragen, daß drei Mitglieder als Vertrauensmänner des Landtages erwählt werden möchten, um bei der hohen Staats-Regierung zu erwirken, daß dieselbe es übernehme, dem gewählten Landes-Director bei seiner event. Pensionirung einen möglichst hohen Betrag der erworbenen Staats-Pension zu gewähren, daß aber keinesfalls die Provinz in die Lage gebracht werden solle, einen höheren Pensions-Antheil als ein Viertel des für den Landes-Director festgestellten Gehaltes unter entsprechender Berücksichtigung der Mieths-Entschädigung für die Dienstwohnung übernehmen zu müssen, daß darnach die Provinz, da das Gehalt 12,000 Mark und die Mieths-Entschädigung 4000 Mark beträgt, nach 6jähriger Dienstzeit eine jährliche Pension von viertausend Mark zu zahlen habe, mit der Maaßgabe, daß, wenn die Pensionirung im ersten Jahre eintritt, von dieser Summe ein Sechstel, im zweiten Jahre zwei Sechstel zc. gewährt werden soll. Auf Grund dieser Stipulationen, sofern dieselben von der Staatsregierung und dem Grafen von Billers angenommen werden, erhält der Provinzial-Verwaltungsrath den Auftrag, den Anstellungs-Vertrag mit dem Grafen von Billers abzuschließen. Möchte gegen das Erwarten der Stände der Rheinprovinz die hohe Staatsregierung nicht darauf eingehen, dem Herrn Grafen von Billers seine im Staatsdienste erworbene Pensions-Ansprüche zu erhalten, so soll dieselbe ersucht werden, den Grafen von Billers auf 6 Jahre als Landes-Direktor der Rheinprovinz zu committiren, während welcher Zeit die Pensions-Ansprüche an den Staat ruhen, und das von der Provinz zu gewährende Gehalt incl. obenerwähnter Pensions-Verpflichtung der Provinz für diese Zeit an deren Stelle tritt.

Der Referent theilt noch mit, daß der Landtags-Marschall, der Vice-Marschall Frhr. v. Geyr und er selbst in der Lage sein würden, in Berlin die Punctationen darüber zu vereinbaren.

Der Marschall eröffnet über die in dem Referate niedergelegten Anträge die General-Diskussion und da Niemand das Wort dazu verlangt, die Spezial-Diskussion über die einzelnen Anträge.

Der erste Antrag geht dahin, daß die Provinz die Pensions-Ansprüche des Gewählten an den Staat nicht übernehmen wolle.

Der Antrag wird ohne Diskussion genehmigt.

Der zweite Antrag lautet: Dem Gewählten nach sechsjähriger Dienstzeit im Falle eintretender Dienstunfähigkeit oder nächsterfolgender Wiederwahl eine Pension von 4000 Mark zu gewähren, mit der Maaßgabe, daß, wenn die Pensionirung im ersten Jahre eintritt, von dieser Summe ein Sechstel, im zweiten Jahre zwei Sechstel zc. gewährt werden sollen.

Der Antrag wird ohne Diskussion genehmigt.

Der dritte Antrag lautet: Drei Vertrauensmitglieder zu ernennen, die in Berlin mit der Staatsregierung darüber verhandeln, daß Seitens derselben ein möglichst hoher Betrag der erworbenen Staats-Pension dem Gewählten gewährt werde.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Der vierte Antrag lautet: im Falle der Nichtannahme dieser Vorschläge sollen die Vertrauensmänner die hohe Staatsregierung ersuchen, den Grafen von Billers auf 6 Jahre als Landes-Director der Rheinprovinz zu committiren, während welcher Zeit die Pensionsansprüche des Gewählten an den Staat ruhen würden.

Der Marschall stellt den Antrag zur Diskussion.

Der Abgeordnete Freiherr von Geyr-Schweppenburg bemerkt, in dem Antrage scheine eine Lücke zu sein, denn für den Fall, daß der Vertrag mit dem Grafen von Billers nicht zu Stande käme, sei die gestern vollzogene Wahl nicht perfect und um ein Chaos zu verhindern, sei hier beantragt, die Staatsregierung möge andernfalls den Grafen Billers auf 6 Jahre als Landes-Director committiren. Es könne aber der Fall eintreten, daß Graf Billers ein solches Commissorium nicht annimmt oder auch daß die Staatsregierung auf diesen Vorschlag nicht eingeht. Er schlage deshalb vor, event. von der hohen Staatsregierung einen commissarischen Landes-Director, womöglich den Grafen Billers, zu erbitten.

Der Referent erklärt, allen Eventualitäten könne man nicht begegnen. Es würde dann am Ende Nichts anderes übrig bleiben, als zu beantragen, einen neuen Landtag einzuberufen.

Abgeordneter Freiherr Geyr von Schweppenburg: Gerade dies sei es, was er als zu kostspielig vermieden haben möchte. Da sein Antrag Widerspruch erfahren habe, so bemerkte er, daß derselbe wesentlich verschieden sei, von dem gestern abgelehnten Antrag Dieze, denn der Landtag habe von dem Rechte der Wahl Gebrauch gemacht und werde davon wieder Gebrauch machen, sobald es nöthig sei. Uebrigens wolle er seinen Antrag nicht aufrecht erhalten und constatare nur, daß er davor gewarnt habe, weitere Eventualitäten unberücksichtigt zu lassen.

Der Abgeordnete Gynnich bemerkt, daß auch 3. B. der Todesfall eintreten könne, wodurch der Landtag in dieselbe Lage versetzt würde, eine Wahl wieder vorzunehmen.

Der Referent erklärt, daß die Vorschläge so weit als möglich erschöpfend seien, in letzter Instanz bleibe immer übrig, um Einberufung eines neuen Landtages zu bitten.

Der Abgeordnete von Gynern weist darauf hin, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in Abwesenheit des Landtages die Provinz nach allen Richtungen hin, zu vertreten habe und er finde, daß dessen Thätigkeit hier auf ein Minimum reduziert sei.

Der Referent erwiedert, daß die in Berlin von den Vertrauensmännern geführten Verhandlungen dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Ausarbeitung eines Vertrages mit dem Grafen Billers übermittelt werden würden.

Abgeordneter von Gynern: Wenn der Verwaltungsrath dieses Commissorium vervollständigen wolle, so dürfte ihm die Berechtigung dazu wohl nicht abzuspreehen sein.

Der Marschall schließt die Diskussion und bringt den Antrag Nr. 4 zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt und damit die sämtlichen Anträge der Commission.

Derselbe Referent erstattet das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Wahl eines Civil-Mitgliedes, beziehungsweise eines ersten, zweiten und dritten Stellvertreters zu den Ober-Ersatz-Commissionen der einzelnen Brigadebezirke, 2) über die Feststellung der Auslagen dieser Mitglieder auf ihren Dienstreisen und 3. die Aufbringung dieser Kosten.

Der Punkt 1 ist durch die gestern vollzogene Wahl erledigt.

Der Ausschuss beantragt: ad 2. Als Vergütung für die Auslagen dieselben Tagegelde und dieselbe Vergütung für Reisekosten zu bewilligen, welche die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes als Diäten erhalten.

Der Marschall eröffnet die Diskussion hierüber.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Zu Punkt 3 beantragt der Ausschuss, diese Kosten, welche sich für die 5 Brigadebezirke der Provinz auf ca. 5000 Mark (für 60 Aushebungs- incl. 10 Reisetage) belaufen mögen, im Verhältniß des Betrages der Isteinnahme an direkten Staatssteuern, excl. der Haussteuer auf die einzelnen Kreise der Provinz umzulegen.

Der Marschall eröffnet über diesen Antrag die Diskussion.

Der Antrag wird ohne Discussion einstimmig genehmigt.

Der Abgeordnete Schröder verliest eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König, betreffend die Wahl des Grafen Billers als Landes-Director.

Geschäftliches.

Die Adresse wird genehmigt.

Referat des I. Ausschusses, betreffend den Bericht des Provinzial-Verwaltungsrathes über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung. Referent: Abgeordneter Schröder.

Der I. Ausschuss hat den Bericht des Provinzial-Verwaltungsrathes über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung einer Prüfung unterzogen und nur bezüglich der Instructionen für die Vorsteher der Rhein. Provinzial-Taubstumm-Anstalten es angemessen erachtet in den §§. 1, 2, 3 und 18 an Stelle des Wortes „Provinzial-Verwaltungsrath“ zu setzen „Landes-Direktor“ und in §. 4 al. 2 statt: „Die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes einzuholen“ zu sagen „durch Vermittlung des Landes-Directors ist die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes einzuholen.“

Der Marschall eröffnet nach Verlesung der betreffenden §. hierüber die Diskussion und es entspann sich eine Debatte darüber, ob Aenderungen der verschiedenen Reglements für die provinziellen Anstalten nicht erst nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsrathes bestimmt werden könnten. Es sprechen hierzu die Herren Frhr. v. Geyr, Bremig, Frhr. v. Solemacher, Horst, v. Eynern, Zentges, Münster, v. Heister und der Referent. Namentlich hielten die Mitglieder des Verwaltungsrathes an dem Standpunkte fest, daß im Interesse der Verwaltung der Landtag nicht über derartige Angelegenheiten entscheiden möge, bevor der Verwaltungsrath gehört sei.

Der Marschall schließt darauf die Debatte und der Antrag des Ausschusses, obige Aenderungen dem Verwaltungsrathe zu empfehlen, wird angenommen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Ehrenfeld um Aufnahme in den Verband der Städte. Referent Abgeordneter Horst.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, Se. Majestät den Kaiser und König unterthänigst zu bitten, die Gemeinde Ehrenfeld in den ständischen Verband der Städte aufnehmen zu wollen.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Der Referent verliest hierauf eine diesen Gegenstand betreffende Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König und wird dieselbe genehmigt.

Referat des II. Ausschusses über eine Petition verschiedener Einwohner von Rath, Stockum, Lohhausen und Eckamp im Landkreise Düsseldorf, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungskosten im Frieden innerhalb der Provinz. Referent Abgeordneter v. Heister.

Gemeinde Ehrenfeld.
Verleihung
der
Städte-Ordnung.

Petition
auf Ausgleichung der
Einquartierungs-
last
im Frieden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es vorläufig zur Entscheidung einer so wichtigen Frage gänzlich an dem erforderlichen Material fehle, daß dieselbe auch nicht dringend sei und empfiehlt deßhalb der hohen Ständeversammlung:

„Dieselbe wolle den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Instruction der quest. Angelegenheit beauftragen, und demselben aufgeben, dem nächsten Landtage das gesammte Material zur Beschlußfassung darüber zu unterbreiten, ob und eventuell in welcher Weise den Wünschen der Petenten entsprochen werden könne.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die letzte auf Freitag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr).

Der Landtags-Marschall:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Sechste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 9. April 1875.

Das Protokoll der fünften Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll für die heutige Sitzung führt der Abgeordnete Graf v. Mirbach-Harff.

Geschäftliches.

Der Marschall macht die Mittheilung, daß der Economie-Ausschuß für das Bureau- und Dienstpersonal des Landtages eine Gratification im Betrage von 233 Thln. oder 699 Mark beantragt habe und trägt der III. Ausschuß auf Bewilligung zu obigem Zwecke an.

Die Genehmigung wird ertheilt.

Ergänzungs-Wahl

zum
Provinzial-
Verwaltungs-Rathe.

Der zweite und letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Wahl eines Mitgliedes für den Provinzial-Verwaltungsrath an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Bürgermeister Schult.

Der Marschall bemerkt, daß das zu wählende Mitglied aus der Zahl der Abgeordneten oder Stellvertreter des 4. Standes des Regierungsbezirks Köln sein müsse. Die Wahl sei in frühern Jahren durch Acclamation erfolgt, und er bitte, Vorschläge zu machen.

Der Abgeordnete Graf von Nesselrode schlägt Herrn Horster vor.

Der Marschall erklärt, daß im Falle eines Widerspruchs die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen habe.

Es erhebt sich Widerspruch gegen die Wahl per Acclamation und wird daher die Wahl durch Stimmzettel vollzogen.

Der Marschall ernennt zu Scrutatoren die Abgeordneten Freiherr v. Schell und v. Bönninghausen.

Der Marschall theilt nach vollzogener Wahl das Resultat mit.

Es sind 68 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt 35 Stimmen.

Herr Horster hat 35 Stimmen erhalten und ist sonach als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths gewählt. Derselbe erklärt auf die Frage des Marschalls, daß er die Wahl annehme.

Der Marschall erklärt hiermit die Geschäfte des Landtages für beendet.

Ehe ich aber die letzte Sitzung dieser Session schließe, fährt der Marschall fort, möchte ich Ihnen noch meinen tiefgefühltesten Dank aussprechen für Ihr Vertrauen, welches Sie mir geschenkt haben, und ich möchte hinzufügen, daß, wie auch die Zukunft unserer Provinz sich gestalten möge, ich immer eine angenehme Erinnerung an diese Tage behalten werde, welche ich in dieser Stellung mit Ihnen verlebt habe; ich danke Ihnen nochmals für das Vertrauen und insbesondere für die große Rücksicht, welche Sie mir haben zu Theil werden lassen. Schluß der Session.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Gehr-Schweppenburg nimmt das Wort und glaubt im Sinne aller Anwesenden zu sprechen, wenn er dieselben bitte, dem Herrn Marschall für seine gewandte und unparteiische Führung der Geschäfte, durch Erheben von den Sitzen den Dank auszusprechen. (Die Versammlung erhebt sich von ihren Sitzen.)

Um 12 Uhr trat der Königl. Landtags-Commissar, geleitet von einer Deputation, in den Saal und hielt folgende Ansprache an die Versammlung:

„Meine hochgeehrte Herren!

Die Sitzung des Provinzial-Landtages, zu welcher Sie diesmal versammelt gewesen sind hatte nur eine sehr beschränkte Dauer, sie hatte aber ihre hohe Bedeutung durch die Wichtigkeit der Gegenstände, mit denen Sie beschäftigt waren.

Sie haben zunächst eine Abänderung des Allerhöchsten Reglements über die Organisation Ihrer provinzialständischen Verwaltung beschlossen, welche durch die inzwischen eingetretenen veränderten Umstände, deren ich in meinen Eröffnungsworten gedachte, nothwendig geworden war. Sie haben anknüpfend daran die Wahl eines Landes-Directors zur oberen Leitung Ihrer provinzialständischen Verwaltung vollzogen.

Ich erkenne hierin einen sehr erheblichen Fortschritt, von dem ich mir die günstigsten Erfolge für die Entwicklung unserer provinziellen Angelegenheiten verspreche, und ich würde das Ergebnis Ihrer Wahl mit vollster Freude begrüßen, wenn es einen reinen und vollständigen Abschluß gefunden hätte. Sie haben aber die Nothwendigkeit weiterer Verhandlungen übrig gelassen, deren Ergebnis nicht mehr von Ihnen abhängt, und welches ich Ihnen in bestimmte Aussicht zu stellen leider nicht ermächtigt bin. Gewiß würden Sie mit mir auf das lebhafteste beklagen, wenn die Ausführung der neuen Organisation, die Sie in richtiger Würdigung der Lage und in vollster Uebereinstimmung mit der Königl. Staats-Regierung beschlossen haben, obgleich jetzt dem Ziele so nahe, dennoch eine nachtheilige Verzögerung erleiden sollte.

Die übrigen Gegenstände Ihrer Berathungen, mit denen Sie neben der wichtigen Organisations- und Wahlfrage sich zu beschäftigen hatten, haben Sie mit dem eingehenden Verständniß welches Ihre Verhandlung jederzeit auszeichnet, erledigt.

Ich kann von Ihnen, hochgeehrte Herren, nicht Abschied nehmen, ohne Ihnen meinen Dank auszusprechen, für das vertrauensvolle Entgegenkommen, welches Sie mir auch bei dieser Gelegenheit wiederum bewiesen haben. Bewahren Sie mir dies so werthvolle Vertrauen und rechnen Sie Ihrerseits auf meine bereitwilligste Unterstützung.

Möge unseren gemeinsamen Bestrebungen es gelingen, zum Wohle unserer theuern Provinz beizutragen und den auf diesen Zweck gerichteten erhabenen Intentionen unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs, soweit wir es mit unseren Kräften irgendwie vermögen, zu entsprechen.

Hiermit erkläre ich im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 23. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen.“

Nachdem der Herr Landtags-Commissar den Landtag geschlossen hatte, brachte der Marschall ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Der Landtags-Marschall:

Wilhelm, Fürst zu Wied.